

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 28.06.2012, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 18gr280612

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Personen:**

Frau Bgm. Hedi Wechner	SPÖ	
Frau Vzbgm. Evelin Treichl	Bgm-Liste	
Herr Vzbgm. Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Herr STR Dr. Daniel Wibmer	Bgm-Liste	
Herr STR Mario Wiechenthaler	FWL	
Herr GR Manfred Mohn	Bgm-Liste	
Herr GR Korbinian Auer	Bgm-Liste	
Frau Astrid Rieser	Bgm-Liste	in Vertretung von GR Ladstätter
Herr GR-Ersatz Markus Laner	Bgm-Liste	in Vertretung von GR Mag. Puchleitner
Herr GR Hubert Aufschnaiter	Bgm-Liste	
Herr GR Christian Pumpfer	SPÖ	
Herr GR Christian Kovacevic	SPÖ	
Frau GR Carmen Gartelgruber	FWL	
Herr GR Ekkehard Wieser	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Ing. Emil Dander	UFW	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	UFW	
Herr GR Mag. Alexander Atzl	Grüne	
Frau Christine Mey	Grüne	in Vertretung von GR Götz
Frau GR Elke Aufschnaiter	Team Wörgl	
Frau GR MMag. Christiane Feiersinger	Team Wörgl	

Weiters eingeladen:

Herr Mag. Reinhard Jennewein	Stadtwerke Wörgl GmbH
Herr DI (FH) Peter Teuschel	Stadtwerke Wörgl GmbH

Schritfführer/-in:

Frau Katharina Unterer

Abwesend sind:**Stimmberechtigte Personen:**

Herr GR Günther Ladstätter	Bgm-Liste	entschuldigt
Herr GR Mag. Johannes Puchleitner	Bgm-Liste	entschuldigt
Herr GR Richard Götz	Grüne	entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung

- 1.1. Angelobung von Frau Astrid Rieser als GR-Ersatzmitglied
- 1.2. Antrag Absetzung TO-Punkt 11.1. "Antrag weitere Vorgangsweise operative Tätigkeit der WIG"
- 1.3. Antrag Absetzung TO-Punkt 6.2. "Antrag Stellungnahme zur 2. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts"
- 1.4. Antrag Absetzung TO-Punkt 7.1. "Antrag Eissteinstraße "Hölzl-Brücke" Gewichtsbeschränkung"
2. Protokollgenehmigung
3. Nominierung von Vertrauenspersonen
- 3.1. Antrag Bürgermeisterliste Arno Abler, Änderung Ausschusszusammensetzung
4. Angelegenheiten der Stadtwerke Wörgl GmbH
- 4.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Endbericht Projekt „Wörgl Smart City“
5. Angelegenheiten der Abt. Wirtschaftsstelle
- 5.1. Antrag Wirtschaftsservicestelle, Umsetzung Maßnahmenkatalog familienfreundliche Gemeinde
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung
- 6.1. Antrag Werkvertrag zur Erstellung des Raumordnungskonzeptes
- 6.2. Antrag Stellungnahmen zur 2. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
- 6.3. Antrag Flächenwidmungsplanänderung Interspar Innsbrucker Straße 104
- 6.4. Antrag Flächenwidmungsplanänderung Westend im Bereich Gst. 472/3 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße
- 6.5. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 181 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark
- 6.6. Antrag Bebauungsplan Salzburger Straße (Alpenländische Heimstätte)
- 6.7. Antrag Bebauungsplan Christian Plattner-Straße Gst. 177/19 (KG Wörgl-Kufstein)
7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr
- 7.1. Antrag Eissteinstraße "Hölzl-Brücke" Gewichtsbeschränkung
- 7.2. Antrag Verlegung des Schutzweges L3 Kreuzung Sepp Gangl-Straße
- 7.3. Antrag Auflösung u. Neuanlegung Schutzwege Brixentaler Straße (Wörgl Boden)
- 7.4. Antrag Allgemeines Fahrverbot in der Peter Anich-Straße (östlich der Ladestraße)
8. Angelegenheiten des Ortsausschuss Bruckhäusl
- 8.1. Antrag Mineral Abbau GmbH, Erweiterung Schottergewinnung Riederberg
9. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 9.1. Antrag Reduzierung der Ausschüsse
10. Angelegenheiten des Ausschusses für Jugend, Bildung und Integration
- 10.1. Antrag schulische Nachmittagsbetreuung an den Pflichtschulen, Investitionsgenehmigung
- 10.2. Antrag Bürgermeisterliste Arno Abler, Umsetzung Kinder- und Jugendstadtplan für Wörgl
11. Angelegenheiten der Wörgler Infrastruktur GmbH (WIG)
- 11.1. Antrag weitere Vorgangsweise operative Tätigkeiten der WIG

- 11.1.1. Bericht WIG Rechtsgutachten (Sallinger)
12. Berichte aus den Ausschüssen
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 13.1. Antrag Freiheitliche Wörgler Liste, Fassung Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Personenhaltestelle "Wörgl West - Terminal" im Bereich des Güterterminals Wörgl
 - 13.2. Antrag Freiheitliche Wörgler Liste, Fassung Grundsatzbeschluss zum Halt aller ÖBB-RailJet-Züge in Wörgl Hauptbahnhof
 - 13.3. Anfrage Vbgm. Treichl, Gehsteig Kreuzung Raika
 - 13.4. Anfrage GR Dr. Pertl, Brücke Karl Schönherr-Straße
 - 13.5. Anfrage GR Dr. Pertl, Hinweisschild/Wegweiser Tennisanlage Bad Eisstein
 - 13.6. Anfrage GR Huter, Öffnung Funcourts im Rahmen des Projekts "Lerne deine Stadt kennen und deine Stadt lernt dich kennen"
 - 13.7. Anfrage STR Wiechenthaler, Einblick Ausschreibung Baumeisterarbeiten Stadtwerke Wörgl GmbH
14. Vertraulicher Teil
 - 14.1. Antrag Veräußerung Gemeindemietshäuser
 - 14.2. Antrag WIG Genehmigung Jahresabschluss 2011
 - 14.3. Antrag Jahresabschluss 2011 Stadtgemeinde Wörgl, Vermögensverwaltung KG, Entlastung Geschäftsführer
 - 14.4. Antrag GZW Errichtungs GmbH Jahresabschluss 2011
 - 14.5. Antrag Bestellung von Mag. Jennewein zum Aufsichtsrat der Stadtmarketing Wörgl GmbH
 - 14.6. Antrag Seethaler Hermann (STW), Versetzung in den Ruhestand

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

1.1. Angelobung von Frau Astrid Rieser als GR-Ersatzmitglied

Die Vorsitzende informiert vor Beginn der Tagesordnung, dass der Gemeinderat nicht in der Originalbesetzung anwesend ist. Frau DI Bettina Müller hat ihr Mandat zurück gelegt und daher sind einige Vertretungen notwendig. Als Vertreter für Herrn Mag. Johannes Puchleitner ist Markus Laner anwesend. Markus Laner ist bereits angelobt. Als Vertreter für Herrn Peter Ladstätter ist Frau Astrid Rieser anwesend. Frau Astrid Rieser ist noch nicht angelobt. Als Vertreter für Herrn Richard Götz ist Frau Christine Mey anwesend. Frau Mey ist bereits angelobt. Im Anschluss nimmt Bgm. Wechner die Angelobung von Frau Rieser vor.

1.2. Antrag Absetzung TO-Punkt 11.1. "Antrag weitere Vorgangsweise operative Tätigkeit der WIG"

Diskussion:

STR Wiechenthaler beantragt im Namen der FWL die Absetzung des TO-Punktes 11.1., da ihres Erachtens eine Beschlussfassung rechtlich nicht möglich und nicht zulässig ist. Gleichzeitig beantragt die FWL die Einberufung eines Sondergemeinderates zur Behandlung der Thematik

„WIG“, der dazugehörige Antrag wird morgen schriftlich im Stadtamt eingebracht, so STR Wiechenthaler.

Bgm. Wechner stellt richtig, dass es keinen Sondergemeinderat gibt, sondern man in diesem Falle von einer außerordentlichen Gemeinderatssitzung spricht. Der Antrag für eine außerordentliche Sitzung ist schriftlich einzubringen und muss von jenen Gemeinderäten unterfertigt sein, welche ihn befürworten.

Vbgm. Treichl erkundigt sich, warum der TO-Punkt 11.1. rechtlich nicht gültig ist.

STR Wiechenthaler erklärt, dass Geschäfte und Haftungen nicht auf beliebige juristische und natürliche Personen übertragen werden können. Wenn eine derartige Übertragung stattfindet, benötigt es immer die Zustimmung des Vertragspartners. Seines Erachtens ist die Beschlussfassung lt. Beschlussvorschlag derzeit nicht möglich.

GR Mag. Atzl fügt hinzu, dass auch aus seiner Sicht die Fassung eines Beschlusses über die Übertragung der Haftung auf den Gemeinderat bzw. diverse Gremien absolut nicht möglich bzw. absolut unzulässig wäre, der restliche Antrag könnte jedoch behandelt werden.

Bgm. Wechner bittet, grundsätzlich zwischen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekt zu unterscheiden. Es geht in erster Linie darum, die künftige operative Tätigkeit der WIG auf die Stadtgemeinde zu übertragen. Es geht in diesem Antrag nicht um den rechtlichen Aspekt. Eine Liquidierung der WIG ist derzeit nicht möglich, diese muss ihres Erachtens erst erarbeitet werden.

GR Dr. Pertl erkundigt sich, warum dieser Antrag vom Gemeinderat beschlossen werden muss und bringt den Abänderungsantrag auf Umwandlung des Antrages in einen Bericht zur Kenntnisnahme ein.

Die Vorsitzende fasst zusammen, dass derzeit 3 Möglichkeiten zur Behandlung des Antrages im Raum stehen. Die Absetzung von der Tagesordnung, ein Abänderungsantrag auf Umwandlung in einen Bericht zur Kenntnisnahme und die Behandlung des vorliegenden Antrages. Um die Tagesordnung beschließen zu können, kann der TO-Punkt nicht abgeändert sondern nur abgesetzt werden. Ein abgesetzter TO-Punkt kann wiederum nicht mehr abgeändert werden.

Die Vorsitzende erkundigt sich daher bei den Mitgliedern der FWL, ob sie mit einem Abänderungsantrag einverstanden wären.

STR Wiechenthaler antwortet, dass die FWL mit einem Abänderungsantrag nicht einverstanden ist und besteht auf die Absetzung des TO-Punktes.

Vbgm. Treichl möchte geklärt wissen, ob die Beschlussfassung lt. Beschlussvorschlag möglich ist, da ansonsten eine Absetzung ihres Erachtens unumgänglich ist.

GR Mag. Atzl erklärt erneut, dass der erste Teil des Beschlussvorschlages beschlossen werden kann, der zweite Teil ist nicht möglich, da Haftungen, welche von der WIG bzw. im allgemeinen von einer Gesellschaft eingegangen wurden, nicht auf die Stadtgemeinde übertragen werden können.

Bgm. Wechner unterstreicht, dass mit diesem Beschluss nur die operative Tätigkeit der WIG an die Stadtgemeinde übertragen werden soll.

GR Dr. Pertl spricht sich für die Absetzung des TO-Punktes aus und ersucht um Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in Form eines Berichts zur Kenntnisnahme.

Vbgm. Treichl erkundigt sich, was gegen die Behandlung der ganzen Thematik bei einem außerordentlichen Gemeinderat, welcher binnen 14 Tagen stattfinden muss, einzuwenden ist.

Bgm. Wechner gibt zur Antwort, dass er Antrag auf einen außerordentlichen Gemeinderat bis dato noch nicht eingebracht wurde und fügt hinzu, dass der Antrag frühestens morgen eingebracht werden kann, da dieser Antrag den Eingangsstempel der Stadtgemeinde tragen muss. Die Vorsitzende unterstreicht, dass ein Jurist sehr eindringlich mit dieser Causa befasst wurde und aufgrund der schriftlichen Expertise des Juristen Dr. Sallinger wurde diese Vorgangsweise gewählt.

STR Dr. Wibmer bezieht sich auf den Beschlussvorschlag und bringt zur Kenntnis, dass lt. Gutachten der WIG jede rechtliche Basis fehlt, damals wurde nämlich keine Beleihungsbestellung vorgenommen bzw. sonstiger Vertrag unterzeichnet, d.h., die vertraglichen Verpflichtungen waren immer bei der Stadtgemeinde Wörgl und sind nie auf die WIG übergegangen. Da der WIG die wirtschaftliche und rechtliche Basis fehlt, ist der Aufsichtsrat der WIG einstimmig zur Erkenntnis gekommen, dass die operative Tätigkeit in Zukunft eingestellt werden muss. Seines Erachtens könnte daher der 2. Absatz des Beschlussvorschlages durchaus gestrichen und der restliche Antrag beschlossen werden. Dieser Beschluss betrifft nicht die Vergangenheit.

GR Huter betrachtet die Angelegenheit WIG als weitreichende Thematik und möchte vor Beschlussfassung geklärt wissen, wer genau sich in Zukunft den ganzen Bauvorhaben, etc. annehmen wird. Er plädiert für eine außerordentliche Gemeinderatssitzung zu diesem Thema, da eine heutige Abstimmung seines Erachtens fahrlässig wäre.

Bgm. Wechner entgegnet, dass man sich bereits seit 2,5 Jahren mit der Aufarbeitung der WIG-Vergangenheit beschäftigt und auseinandersetzt. Es wurden Expertisen von Dritten angefordert, da man exakte Auskünfte haben wollte. Der heutige Antrag ist aus der intensiven Befassung mit der Materie entstanden.

STR Wiechenthaler ist der Meinung, dass für die Einberufung einer außerordentlichen Gemeinderatssitzung eine Mehrheit gefunden werden wird. Er bittet bei diesem um Anwesenheit von Dr. Sallinger, welcher für Fragen zur Verfügung stehen soll.

GR Mag. Atzl bittet um Erläuterung der letzten Passage des Sachverhalts.

Das bedeutet, dass sich die zuständigen Ausschüsse der Stadt künftig mit der notwendigen Tätigkeit befassen werden, wenn in der heutigen Sitzung die Weitergabe des operativen Geschäfts an die Stadt beschlossen wird, so Bgm. Wechner.

Vbgm. Treichl erkundigt sich, an welche Ausschüsse die operative Tätigkeit weitergegeben werden soll.

GR Mohn befürwortet die Einberufung einer außerordentlichen Gemeinderatssitzung.

GR Wieser nimmt die diversen Meinungen der Diskussion zur Kenntnis und plädiert ebenfalls für die Behandlung in einer eigenen, außerordentlichen Sitzung.

GR Dr. Wibmer, fasst zusammen und stellt klar, dass in den letzten 10 Jahren von der Stadtgemeinde Wörgl diverse Verträge mit Land, Bund, etc. unterzeichnet wurden. Die WIG wurde für eine Tätigkeit gegründet, für die sie letztlich nie beauftragt wurde. Anhand des Gutachtens ist es seines Erachtens eine essentielle Pflicht des Aufsichtsrates der WIG, der Stadtgemeinde Wörgl und dem Gemeinderat mitzuteilen, dass der WIG die rechtliche Grundlage für die künftige operative Tätigkeit fehlt.

Vbgm. Treichl erwähnt, dass dem Gemeinderat mit dem juristischen Gutachten einige Informationen zugekommen sind, ihres Erachtens sind jedoch noch immer viele Fragen offen und unbeantwortet. Sie spricht sich auch für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung aus. Weiters ist sie der Meinung, dass die Thematik WIG, unter anderem auch die Nordtangente, nicht in Richtung der geordneten, politischen Ausschüsse der Stadt gelenkt werden sollen.

Bgm. Wechner weist darauf hin, dass sich die Ausschüsse der Stadt mit den Agenden künftig befassen werden müssen, wenn die operative Tätigkeit der WIG an die Stadtgemeinde übergeben wird.

Bemerkung nach Beschlussfassung:

Bgm. Wechner bedauert die Absetzung des Tagesordnungspunktes zu tiefst, da die Geschäftsführung genauso wie der Aufsichtsrat der WIG der Pflicht nachgekommen ist und den Gemeinderat und die Gesellschafterversammlung darauf hingewiesen hat, dass die Wörgler Infrastruktur Gesellschaft so nicht weiterarbeiten kann. Nachdem der Antrag jetzt abgelehnt wurde bleiben die Geschäfte mit all den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der WIG, die daraus entstehenden Konsequenzen sind zu tragen.

Vbgm. Dr. Taxacher kündigt an, möglicherweise aus dem Aufsichtsrat der WIG zurück zu treten, da er diese Abstimmung als klares Misstrauen gegen den Aufsichtsrat sieht.

Vbgm. Treichl erwidert, dass es ihrerseits absolut kein Misstrauen gegenüber dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung gibt. Im Gegenteil, der Aufsichtsrat hat in den letzten Monaten sehr gute Arbeit geleistet und bereits sehr viele Dinge aufgearbeitet.

GF DI Carola Schatz nimmt Stellung und hält fest, dass sie ihrer Pflicht nach GmbH Gesetz nachgekommen ist und mittels externen Gutachten und mit Hilfe von eigenen Recherchen und diversen Gesprächen aufgezeigt hat, dass die rechtliche Grundlage für das operative Tagesgeschäft der WIG fehlt und damit die WIG nicht berechtigt ist, operativ tätig zu werden. Sie ist entsetzt, dass der Gemeinderat diesen Punkt von der Tagesordnung nimmt und nicht dem Vorschlag, des Aufsichtsrates folgt. Sie werde darüber nachdenken was es bedeutet, wenn man die Geschäftsführung zwingt, das operative Geschäft fortzuführen, obwohl sie genau weiß, dass es rechtlich nicht richtig ist.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den TO-Punkt 11.1. „Antrag weitere Vorgangsweise operative Tätigkeit der WIG“ auf Antrag der FWL abzusetzen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0

1.3. Antrag Absetzung TO-Punkt 6.2. "Antrag Stellungnahme zur 2. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts"

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht, den TO-Punkt 6.2. "Antrag Stellungnahme zur 2. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts" von der Tagesordnung abzusetzen, da eine fachliche Stellungnahme noch nicht eingelangt ist.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den TO-Punkt 6.2. "Antrag Stellungnahme zur 2. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts" abzusetzen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.4. Antrag Absetzung TO-Punkt 7.1. "Antrag Eissteinstraße "Hölzli-Brücke" Gewichtsbeschränkung"

Diskussion:

GR Ing. Dander ersucht, den TO-Punkt 7.1. „Antrag Eissteinstraße „Hözl-Brücke“ Gewichtsbeschränkung“ von der Tagesordnung abzusetzen, da laut Rücksprache mit der Behörde ein Formalfehler unterlaufen ist.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den TO-Punkt 7.1. „Antrag Eissteinstraße „Hözl-Brücke“ Gewichtsbeschränkung“ von der Tagesordnung abzusetzen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 17. Sitzung des Gemeinderates vom 09.05.2012 wird einstimmig genehmigt.

ungeändert beschlossen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Nominierung von Vertrauenspersonen

3.1. Antrag Bürgermeisterliste Arno Abler, Änderung Ausschusszusammensetzung

Sachverhalt:

Auf Grund des Rücktrittes von Frau DI Bettina Müller sind Positionen im Ausschuss für Stadtentwicklung, im Ausschuss für Verkehr und im Ausschuss für Energie und Umwelt neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterliste nominiert nachfolgende Personen in nachstehende Ausschüsse:

Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmberechtigtes Mitglied VBGM Evelin Treichl

Ausschuss für Verkehr

Stimmberechtigtes Mitglied GR Günther Ladstätter (bisher Ersatz)
Ersatzmitglied und Vertrauensperson Dr. Andreas Widschwenter

Ausschuss für Energie und Umwelt

Stimmberechtigtes Mitglied GR Hubert Aufschneider

Stadtrat

STR-Ersatzmitglied für VBGM Evelin Treichl, GR Korbinian Auer

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das Ausscheiden von DI Bettina Müller zur Kenntnis und beschließt folgende personelle Änderungen in den Ausschüssen:

Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmberechtigtes Mitglied VBGM Evelin Treichl

Ausschuss für Verkehr

Stimmberechtigtes Mitglied GR Günther Ladstätter (bisher Ersatz)
Ersatzmitglied und Vertrauensperson Dr. Andreas Widschwenter

Ausschuss für Energie und Umwelt

Stimmberechtigtes Mitglied GR Hubert Aufschneider

Stadtrat

STR-Ersatzmitglied für VBGM Evelin Treichl, GR Korbinian Auer

Diskussion:

Nach der Beschlussfassung unterbrach die Vorsitzende von 18:27 bis 18:32 Uhr die Sitzung zur Wahl der Ausschussobleute für den Stadtentwicklungs- und den Sportausschuss. Im Ausschuss für Verkehr ist GR Manfred Mohn neuer Obmannstellvertreter. Nach Wiederbeginn der Sitzung wird nachfolgendes Ergebnis bekannt gegeben:

Ausschuss für Stadtentwicklung:

Vorsitzender: VBGM Dr. Andreas Taxacher

Stellvertreter(in): wird bei der nächsten Sitzung des Ausschusses im Herbst nominiert

Ausschuss für Verkehr:

Vorsitzender: GR Ing. Emil Dander

Stellvertreter: GR Manfred Mohn

Ausschuss für Sport:

Vorsitzender: GR Hubert Aufschnaiter

Stellvertreter: GR Christian Huter

Die gewählten Personen haben die Wahl angenommen. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen das Ergebnis zur Kenntnis.

VbGM. Dr. Andreas Taxacher legt sein Amt als Sportreferent zurück und die Vorsitzende bestellt folgende Referenten: für Stadtentwicklung Dr. Andreas Taxacher
für Sport Hubert Aufschnaiter

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat nimmt das Ausscheiden von DI Bettina Müller zur Kenntnis und beschließt folgende personelle Änderungen in den Ausschüssen:

Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmberechtigtes Mitglied

VBGM Evelin Treichl

Ausschuss für Verkehr

Stimmberechtigtes Mitglied

Ersatzmitglied und Vertrauensperson

GR Günther Ladstätter (bisher Ersatz)

Dr. Andreas Widschwenter

Ausschuss für Energie und Umwelt

Stimmberechtigtes Mitglied

GR Hubert Aufschnaiter

Stadtrat

STR-Ersatzmitglied für VBGM Evelin Treichl, GR Korbinian Auer

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der Stadtwerke Wörgl GmbH**4.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Endbericht Projekt „Wörgl Smart City“****Sachverhalt:****Ausgangssituation**

Das Förderprogramm „Smart Energy Demo – FIT for SET“ des Klima- und Energiefonds steht für die Entwicklung einer Smart City oder Smart Urban Region in Österreich. Der im Jahre 2010 ausgerufene Call richtete sich an Städte und urbane Regionen, also Stadtteile oder Siedlungen in Österreich, die durch den Einsatz intelligenter grüner Technologien zu einer „Zero Emission City“ oder „Urban Region“ werden, in der Nachhaltigkeit gelebt

wird. Unter Federführung der Stadtwerke Wörgl hat auch die Stadt Wörgl an dieser Ausschreibung teilgenommen und am 19. Mai 2011 unter 19 österreichischen Städten den Förderzuschlag erhalten. In einem Konsortium, bestehend aus Vertretern der Universität Innsbruck (Fakultät für Bauingenieurwissenschaften), dem Österreichischen Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal (AIT), der Firma ATB-Becker aus Absam, der Stadtwerke Wörgl GmbH und der Stadtgemeinde Wörgl, wurde ein Masterplan für Stadtentwicklung, bauliche Maßnahmen, Energieversorgung, Verkehr und Gesellschaft erarbeitet, welcher den Entscheidern der Stadtgemeinde und Stadtwerke Wörgl für weitere Aktivitäten zur Erreichung der energetischen Selbstversorgung zur Verfügung steht.

Förderungsvertrag

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wurde mit der operativen Abwicklung von Fördervergaben nach dem KLIEN-Fondsgesetz betraut und hat den Fördervertrag mit der Stadtgemeinde Wörgl im Namen des Klima- und Energiefonds abgeschlossen. Basis der Förderung sind die sog. FTE-Richtlinien.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von max. € 99.700,--; dieser Betrag verteilt sich auf die Projektpartner wie folgt (in Abhängigkeit der Förderfähigkeit):

Gemeinde Wörgl	EUR	0,--
Stadtwerke Wörgl	EUR	9.100,--
ATB-Becker Absam	EUR	5.200,--
Arsenal (AIT Wien)	EUR	23.200,--
Uni Innsbruck (Baufakultät)	EUR	62.200,--
GESAMT	EUR	99.700,--

Alle Projektpartner haben ihrerseits vereinbart, dass sie auf eine zusätzliche Verrechnung von etwaigen Mehrkosten verzichten, wodurch der Stadtgemeinde Wörgl keine Zusatzkosten entstehen und die Gesamtprojektkosten aus der FFG-Förderung bedeckt sind. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in 2 Raten à € 49.850,--, wobei die 1. Rate bereits auf den Konten der Projektpartner eingegangen ist. Die Auszahlung der Schlussrate wird nach Entlastung durch die FFG (Prüfung des Endberichtes) erfolgen.

Die Berichtslegung und die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit ist in einem Leitfaden der FFG ausführlich beschrieben, die Berichte werden im eCall, einer elektronischen Plattform des Klima- und Energiefonds, erfasst.

Projektbeschreibung und -ziel

Die Stadt Wörgl plant, den 27.000 m² großen Stadtteil „Südtiroler Siedlung“ als Demonstrationsprojekt im Rahmen eines regionalen Gesamtkonzeptes zu entwickeln. Dabei sollen zukünftige gesellschaftliche und technologische Veränderungen zur Verbesserung der Lebensqualität unter Rücksicht auf den Klimaschutz gesichert werden. Bis 2025 soll Wörgl von Importen fossiler Energieträger unabhängig werden. Die Wörgler Stadtwerke gehen davon aus, bis dahin die Selbstversorgung aus eigenen Ressourcen wie Wasserkraft, Photovoltaikanlagen und Nahwärmenetzwerken gewährleisten zu können. „Wörgl FIT for SET“ wird dafür die notwendigen Machbarkeitsstudien und Umsetzungskonzepte liefern.

Der Weg

Primäre Aufgabe des WSC-Projektes sind die Sicherung der Datenlage sowie die Erhebung neuer Fakten aus dem Energiebereich. Diese stellen die Basis für weitere Strategieentscheidungen. Da Bauten und motorisierter Verkehr nicht nur den größten Anteil des Energieverbrauchs ausmachen, sondern auch höchstes Einsparungspotenzial aufweisen, bilden bauliche Maßnahmen (Erfahrungen der Passivhaustechnologie) und Mobilitätskonzepte den Schwerpunkt der Betrachtungen. Eine wichtige Fragestellung in

„Wörgl FIT for SET“ wird die Ausstattung der „Südtiroler Siedlung“ mit einem hocheffizienten Smart-Grid-System sein. Die Charakteristika der Energieressourcen sollen mit denen des VerbraucherInnenverhaltens gekoppelt werden. Dazu müssen zahlreiche anwendungstechnische Fragen gelöst werden.

Der Schwerpunkt - Stakeholderprozess

Das Projektmanagement legte in den Anfängen der Initiative gesteigerten Wert auf den Aufbau eines fundierten Stakeholderprozesses. Entscheidungsträger aller Couleurs auf Gemeinde-, Bezirks- und Länderebene wurden ebenso angesprochen wie BürgerInnen, Wirtschaftstreibende und sonstige InteressentInnen. Als Plattformen dienten Workshops, Treffen und Anhörungen, um die Zielgruppen mit den Plänen des Projektes sowie den Werten des Klimaschutzes vertraut zu machen. Die Stadtgemeinde Wörgl nutzt als Konsortialführerin auch Social Medias wie Facebook, um ihre BürgerInnen über das Projekt zu informieren und in einen Diskurs einzutreten.

Die weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der 11. GR-Sitzung am 07.07.2011 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Wörgl der einstimmige Beschluss gefasst, dass die Stadtwerke Wörgl GmbH beauftragt werden, das Projekt „Wörgl FIT for SET“ in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Wörgl weiterzuverfolgen. Zum Projektkoordinator wurde der Stadtwerke-Mitarbeiter DI (FH) Peter Teuschel bestellt. Unter Berücksichtigung des neuen Organigramms „Wörgl-unsere Energie“ sollen die Ideen, Vorschläge und Maßnahmen der einzelnen WSC-Arbeitsgruppen im Energieteam vertiefend bearbeitet und mit den jeweils betroffenen Ausschüssen der Stadtgemeinde Wörgl zur Umsetzbarkeit adaptiert werden. Letztendlich wird der Gemeinderat über die Umsetzung der Aktivitäten beraten und entscheiden.

Im Rahmen der 18. Gemeinderatsitzung am 28.06.2012 wird Projektkoordinator DI (FH) Peter Teuschel über die Erfahrungen und Ergebnisse der einzelnen WSC-Arbeitsgruppen berichten. Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppe (Wörgl Smart City) sowie der Energieentwicklungsplan (Wörgl-unsere Energie) sind in einer übersichtlichen Sammelmappe zusammengestellt. Diese Mappe wird jedem Gemeinderat, den Mitgliedern des Energieteams sowie diversen Projektpartnern kostenlos zur Verfügung gestellt und soll in der Detailarbeit ständig verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, die im Projekt „Wörgl Smart City“ ausgearbeiteten Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmenvorschläge im Energieteam (Wörgl-unsere Energie) auszuarbeiten und die Umsetzung in den jeweils betroffenen und zuständigen Ausschüssen der Gemeinde Wörgl zu beraten. In weiterer Folge sollen die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse erwirkt werden.

Diskussion:

DI Peter Teuschel trägt den Endbericht des Projekts „Wörgl Smart City“ vor. Betreffend den Präsentationsinhalt wird auf die beigelegten GR-Unterlagen verwiesen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, die im Projekt „Wörgl Smart City“ ausgearbeiteten Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmenvorschläge im Energieteam (Wörgl-unsere Energie) auszuarbeiten und die Umsetzung in den jeweils betroffenen und zuständigen Ausschüssen der Gemeinde Wörgl zu beraten. In weiterer Folge sollen die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse erwirkt werden.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten der Abt. Wirtschaftsstelle

5.1. Antrag Wirtschaftsservicestelle, Umsetzung Maßnahmenkatalog familienfreundliche Gemeinde

Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Audits familienfreundliche Gemeinde am 13.05.2011 und dem einstimmigen Bekenntnis des Gemeinderates am 01.07.2011 zur Beteiligung an diesem Projekt wurde in Hinblick darauf, dass in Wörgl bereits sehr viele „familienfreundliche“ Einrichtungen existieren mit Vertretern aus allen Lebensbereichen der Iststand in Wörgl erhoben.

Im zweiten Workshop wurden dann 25 Maßnahmen zu diesem Projekt erarbeitet (siehe Projektbericht ab Seite 48), die im heutigen Gemeinderat zu beschließen sind. Nach diesem Beschluss wird es noch eine Schlussbesprechung mit einem Gutachter geben und die Stadtgemeinde hat drei Jahre Zeit, diese Maßnahmen umzusetzen. Im Herbst 2012 findet die Verleihung des Grundzertifikates statt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Noch offen	Noch offen	N

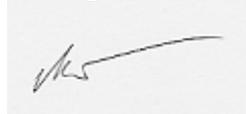
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Projektbericht
Beilagen zum Projektbericht

Stellungnahme FC:

Allfällige Mittel sind als Vorbelastung für die Jahre 2013 – 2015 ins Budget mit aufzunehmen.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Maßnahmenkatalog laut Projektbericht „familienfreundliche Gemeinde“ umzusetzen.

Diskussion:

NR Gartelgruber berichtet über den TO-Punkt und es folgen keine Wortmeldungen. (siehe Anlage zu TO-Punkt 5.1.)

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Maßnahmenkatalog laut Projektbericht „familienfreundliche Gemeinde“ umzusetzen.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung

6.1. Antrag Werkvertrag zur Erstellung des Raumordnungskonzeptes

Sachverhalt:

Für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gewährt das Land Tirol einen Kostenzuschuss. Gem. den Richtlinien für die Gewährung dieses Kostenzuschusses ist bei Antragstellung an das Land ein Werkvertrag mit dem Raumplaner vorzulegen.

Da die Auftragserteilung für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bereits 2005 erfolgt ist und die Richtlinien 2010 neu herausgegeben worden mit der Auflage, einen Werkvertrag vorzulegen, ist dieser Werkvertrag noch beizubringen.

Es wird daher ersucht, den beiliegenden Werkvertrag mit dem Büro Lotz & Ortner zu genehmigen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 30.000,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt (17ste120612):

Der Werkvertrag zur Erstellung des Raumordnungskonzeptes mit DI Lotz wurde noch nicht beschlossen, da die Kosten des Werkvertrages noch nicht fixiert werden konnten. Es ist aber notwendig die Gesamtkosten für die Erstellung des Raumordnungskonzeptes bereits im Werkvertrag anzuführen, da diese Gesamtkosten in der Folge Grundlage für das Förderansuchen an das Land sind.

Das Pauschalangebot aus dem Jahr 2005 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr aufrecht zu erhalten, da sich in der Zwischenzeit diverse Zusatzkosten angehäuft haben. Der ursprünglich ausgehandelte Betrag von € 24.000,00 plus Nebenkosten kann nicht aufrecht erhalten werden. Es ist daher von neuen Gesamtkosten von € 42.400,00 auszugehen. Diese sollten Grundlage für den Abschluss des Werkvertrages sein.

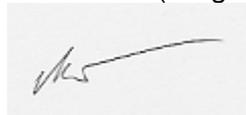
Anlagen:

Werkvertrag

Stellungnahme FC:

1/030-7289(Flächenwidmungs- und Bbauungsplan): Für das Jahr 2012 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 11.854,09 zur Verfügung.

Der Restbetrag über € 5.546,00 könnte laut Rücksprache mit Dr. Egerbacher aus dem Bereich 1/612-7289(Entgelte für sonstige Leistungen) bedeckt werden.



Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, für die Fortschreibung der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einen Werkvertrag mit dem Büro Lotz & Ortner abzuschließen.

Beschlussvorschlag 17ste120612:

Der Gemeinderat beschließt, für die Fortschreibung der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einen Werkvertrag mit dem Büro Lotz & Ortner abzuschließen.

Beschlussvorschlag 18qr280612:

Der Gemeinderat beschließt, für die Fortschreibung der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einen Werkvertrag in Höhe von € 42.400,00 mit dem Büro Lotz & Ortner abzuschließen.

ßen. Es wurden bereits € 25.000,00 bezahlt, die restlichen Kosten von € 17.400,00 sind im Budgetrahmen noch vorhanden. Die Bedeckung erfolgt aus Haushaltskonto 1/030-7289 und aus 1/612-7289.

Diskussion:

GR Mag. Atzl erkundigt sich, ob es möglich wäre, einen anderen Raumplaner mit der Erstellung des Raumordnungskonzeptes zu beauftragen.

Vbgrm. Dr. Taxacher erklärt, dass die Beauftragung eines anderen Raumplaners möglich aber in der derzeitigen Situation nicht sinnvoll wäre, da das Konzept fast abgeschlossen ist. Die Leistungen wurden zum Teil bereits erbracht.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, für die Fortschreibung der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einen Werkvertrag in Höhe von €42.400,00 mit dem Büro Lotz & Ortner abzuschließen. Es wurden bereits €25.000,00 bezahlt, die restlichen Kosten von €17.400,00 sind im Budgetrahmen noch vorhanden. Die Bedeckung erfolgt aus Haushaltskonto 1/030-7289 und aus 1/612-7289.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

6.2. Antrag Stellungnahmen zur 2. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2012 wurde die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zum 2. Mal zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. In der Auflagefrist wurde 1 Stellungnahme zur Fortschreibung abgegeben. Diese Stellungnahme ist noch zu beurteilen und zu beschließen.

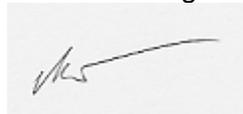
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag 17ste120612:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl in seiner Sitzung vom 23.02.2012 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Wörgl ist in der Zeit vom 27.02.2012 bis zum 12.03.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Erharter Maria;

Gst. 413/1 KG Wörgl-Rattenberg; Herausnahme aus der überörtlichen Grünzone und Baulandwidmung

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme nicht Folge zu geben:

Erharter Maria;

Gst. 413/1 KG Wörgl-Rattenberg; Herausnahme aus der überörtlichen Grünzone und Baulandwidmung

Raumordnerische Beurteilung:

Die beantragte Fläche weist aus mehrfacher Hinsicht keine Baulandeigenschaft auf:

- Parzellenstruktur
- Erschließungssituation
- Grünzone
- Isolierte Einzellage und Überschreiten der maximalen Baulandgrenze
- Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild
- Folgewirkungen

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56, den von DI Lotz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl durch zwei Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 13.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschlussvorschlag 18qr280612:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl in seiner Sitzung vom 23.02.2012 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Wörgl ist in der Zeit vom 27.02.2012 bis zum 12.03.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Erharter Maria;

Gst. 413/1 KG Wörgl-Rattenberg; Herausnahme aus der überörtlichen Grünzone und Baulandwidmung

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme nicht Folge zu geben:

Erharter Maria;

Gst. 413/1 KG Wörgl-Rattenberg; Herausnahme aus der überörtlichen Grünzone und Baulandwidmung

Raumordnerische Beurteilung:

Die beantragte Fläche weist aus mehrfacher Hinsicht keine Baulandeigenschaft auf:

- Parzellenstruktur
- Erschließungssituation
- Grünzone
- Isolierte Einzellage und Überschreiten der maximalen Baulandgrenze
- Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild
- Folgewirkungen

Abstimmung: Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß §

70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Lotz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl durch zwei Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 13.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung im Bereich des Gst. 452/1 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit landwirtschaftliche Freithaltesflächen in Festlegung für bauliche Entwicklung für gewerbliche Nutzung mit Zeitzone 1 Dichte ohne Angabe Index 14

Änderung im Bereich des Gst. 761/1 KG Wörgl-Kufstein von derzeit landwirtschaftliche Freithaltesflächen in Festlegung für bauliche Entwicklung für Wohnnutzung mit Zeitzone 1 Dichte ohne Angabe Index 03

Änderung im Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Wörgl.

Die Zählerlegende t) 20 Bereich für Sondernutzung als Biomassekraftwerk, Photovoltaikanlage und Recyclinghof. Dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Widmung eines Biomassekraftwerkes, einer Photovoltaikanlage und eines Recyclinghofes. Dafür ist eine Widmung ausschließlich im Sinne von Sonderflächen nach § 43 TROG 201 vorzunehmen. Im Zusammenhang mit den weiteren Verfahrensschritten ist die Eingliederung der Baumaßnahmen in den freien Landschaftsraum und die Aufrechterhaltung der Radwegverbindung ausreichend zu berücksichtigen.

Auflage der Stellungnahme des naturkundefachlichen Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein Mag. Christoph Arnold.

Beschlussvorschlag 19gr270912:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl in seiner Sitzung vom 23.02.2012 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Wörgl ist in der Zeit vom 27.02.2012 bis zum 12.03.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Erharter Maria;

Gst. 413/1 KG Wörgl-Rattenberg; Herausnahme aus der überörtlichen Grünzone und Baulandwidmung

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme nicht Folge zu geben:

Erharter Maria;

Gst. 413/1 KG Wörgl-Rattenberg; Herausnahme aus der überörtlichen Grünzone und Baulandwidmung

Raumordnerische Beurteilung:

Die beantragte Fläche weist aus mehrfacher Hinsicht keine Baulandeigenschaft auf:

- Parzellenstruktur
- Erschließungssituation
- Grünzone
- Isolierte Einzellage und Überschreiten der maximalen Baulandgrenze
- Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild
- Folgewirkungen

Abstimmung: Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Lotz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl durch zwei Wochen hindurch vom 01.10.2012 bis 15.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung im Bereich des Gst. 452/1 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit landwirtschaftliche Freithaltesflächen in Festlegung für bauliche Entwicklung für gewerbliche Nutzung mit Zeitzone 1 Dichte ohne Angabe Index 14

Änderung im Bereich des Gst. 761/1 KG Wörgl-Kufstein von derzeit landwirtschaftliche Freithaltesflächen in Festlegung für bauliche Entwicklung für Wohnnutzung mit Zeitzone 1 Dichte ohne Angabe Index 03

Änderung im Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Wörgl.

Die Zählerlegende t) 20 Bereich für Sondernutzung als Biomassekraftwerk, Photovoltaikanlage und Recyclinghof. Dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Widmung eines Biomassekraftwerkes, einer Photovoltaikanlage und eines Recyclinghofes. Dafür ist eine Widmung ausschließlich im Sinne von Sonderflächen nach § 43 TROG 201 vorzunehmen. Im Zusammenhang mit den weiteren Verfahrensschritten ist die Eingliederung der Baumaßnahmen in den freien Landschaftsraum und die Aufrechterhaltung der Radwegverbindung ausreichend zu berücksichtigen.

Auflage der Stellungnahme des naturkundefachlichen Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein Mag. Christoph Arnold.

von TO abgesetzt

6.3. Antrag Flächenwidmungsplanänderung Interspar Innsbrucker Straße 104

Sachverhalt (09ste210611):

Das Gebäude der Interspar in der Innsbrucker Straße 104 soll umgebaut und erweitert werden. Vor allem ist geplant ein Stockwerk aufzubauen indem Betriebswohnungen und Büroräumlichkeiten untergebracht werden sollen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen bedarf es allerdings der Änderung des Flächenwidmungsplanes da derzeit nur die Widmung Einkaufszentrum auf dem Grundstück besteht. Daher soll

künftig eine Widmung in verschiedenen Ebenen ermöglicht werden. Das zukünftige Obergeschoss soll daher die Widmung Gewerbe- und Industriegebiet erhalten.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt (10ste060911):

Von der Fa. Walter Margreiter KG wurde eine Bestätigung beigebracht, dass ein Bedarf von 10 Garconnieren als Betriebswohnungen bei der Interspar notwendig ist. Diese Wohnungen sollten an Mitarbeiter der Interspar vermietet werden.

Die geplanten Wohnungen sind ausschließlich als Betriebswohnungen vorgesehen.

Aus der Sicht der Landesstraßenverwaltung besteht gegen die Änderung der Flächenwidmung kein Einwand.

Sachverhalt (15ste130312):

Die Flächenwidmungsplanänderung Interspar wurde im Gemeinderat vom 22.09.2011 beschlossen. Daraufhin wurde der Beschluss zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung dem Amt der Tiroler Landesregierung vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde hat festgestellt, dass ein Widerspruch im Widmungstext vorliegt und ersucht die Änderung des Widmungstextes zu veranlassen. Gleichzeitig wurde jedoch von der Walter Margreiter KG angeregt auch die bestehende EKZ-Widmung Interspar zu ändern und zwar die bestehende Festlegung des Höchstausmaßes der Kundenfläche von 4870 m² in künftig 6000m². Diese Änderung könnte nun in einem erfolgen und im verkürzten Auflageverfahren beschlossen werden.

Sachverhalt (17ste120612):

Die Widmung Interspar wurde im Gemeinderat vom 29.03.2012 abgesetzt. Nach diversen Besprechungen mit der Walter Margreiter KG soll die Flächenwidmungsplanänderung Interspar neuerlich behandelt werden.

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag (09ste210611):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Hubert Lechner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 23.9.2011 bis 21.10.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 4870 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist (SE-1) in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-12) gemäß § 51 TROG 2011 vor.

Festlegung der Widmungen in den Ebenen im Planungsbereich:

KG : Sonderfläche Tiefgarage gemäß § 43 TROG 2011

EG und 1. OG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 4870 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist gemäß § 49 TROG 2011

2. OG: Gewerbe- und Industriegebiet mit der Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie, sowie Handelsbetriebe gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011, die nicht dem Betriebstyp A gemäß Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 entsprechen.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag zur Sitzung (15ste130312):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Hubert Lechner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch zwei Wochen hindurch vom 30.03.2012 bis 13.04.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 4870 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist (SE-1) in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-12) gemäß § 51 TROG 2011 vor.

Festlegung der Widmungen in den Ebenen im Planungsbereich:

KG : Sonderfläche Tiefgarage gemäß § 43 TROG 2011

EG und 1. OG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 6000 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist gemäß § 49 TROG 2011

2. OG: Gewerbe- und Industriegebiet mit der Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag zur 16gr290312:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Hubert Lechner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch zwei Wochen hindurch vom 30.03.2012 bis 13.04.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 4870 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist (SE-1) in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-12) gemäß § 51 TROG 2011 vor.

Festlegung der Widmungen in den Ebenen im Planungsbereich:

KG : Sonderfläche Tiefgarage gemäß § 43 TROG 2011

EG und 1. OG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 4870 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist gemäß § 49 TROG 2011

2. OG: Gewerbe- und Industriegebiet mit der Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag (17ste120612):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Hubert Lechner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch zwei Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 4870 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist (SE-1) in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-12) gemäß § 51 TROG 2011 vor.

Festlegung der Widmungen in den Ebenen im Planungsbereich:

KG : Sonderfläche Tiefgarage gemäß § 43 TROG 2011

EG und 1. OG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 6000 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist gemäß § 49 TROG 2011

2. OG: Gewerbe- und Industriegebiet mit der Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag (18gr280612):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006,

LGBI. Nr. 27, den von DI Hubert Lechner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 4870 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist (SE-1) in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-12) gemäß § 51 TROG 2011 vor.

Festlegung der Widmungen in den Ebenen im Planungsbereich:

KG : Sonderfläche Tiefgarage gemäß § 43 TROG 2011

EG und 1. OG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 6000 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist gemäß § 49 TROG 2011

2. OG: Gewerbe- und Industriegebiet mit der Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

GR Ing. Dander spricht an, dass Herr Margreiter ursprünglich nur den Eingangsbereich des Einkaufszentrums verändern wollte. Laut Antrag wird jetzt auch die Geschäftsfläche geringfügig verändert. In Bezug auf das Bekenntnis des Gemeinderates, dass die Innenstadt belebt werden soll, betrachtet er diesen Beschlussvorschlag nicht vorbildlich.

Bgm. Wechner fügt hinzu, dass sie grundsätzlich die Wortmeldung von GR Ing. Dander unterstützt. Herr Margreiter bemüht sich seit sehr vielen Jahren um die Stadt Wörgl und hat ihres Erachtens ein Recht auf eine Entscheidung seitens des Gemeinderates.

Vbgm. Treichl bemerkt, dass die Änderung der Geschäftsfläche der heimischen Firma Spar zugutekommt.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBI. Nr. 27, den von DI Hubert Lechner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 457/1 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 4870 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist (SE-1) in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-12) gemäß § 51 TROG 2011 vor.

Festlegung der Widmungen in den Ebenen im Planungsbereich:

KG : Sonderfläche Tiefgarage gemäß § 43 TROG 2011

EG und 1. OG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 6000 m², worin eine höchstzulässige Kundenfläche von 1410 m² für Lebensmittel enthalten ist gemäß § 49 TROG 2011

2. OG: Gewerbe- und Industriegebiet mit der Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

6.4. Antrag Flächenwidmungsplanänderung Westend im Bereich Gst. 472/3 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße

Sachverhalt:

Die bestehende Sonderflächenwidmung beim Obi Baumarkt, Media Markt, Hervis usw. lauten auf diverse Einzelfestlegungen wie Kundenfläche Baumarkt 5600 m², Kundefläche Media Markt 2500 m² und Gewerbe- und Industriegebiet. Diese Einzelfestlegungen lassen keinen Spielraum für auch nur kleinste Gebäudeänderungen. Da im Laufe der Zeit immer wieder Umbauten notwendig sind, wäre es viel praktikabler diese Sonderflächenwidmung auf verschiedenen Ebenen insofern umzustellen als Baumarkt, Mediamarkt und alles dazwischen als gesamtes Einkaufszentrum Betriebstyp B mit einer maximalen zulässigen Kundenfläche von 10200 m² ausgewiesen wird. Diese vereinfachte Widmung sollte beschlossen werden.

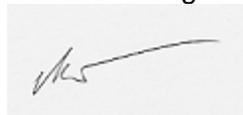
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 472/3 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 472/3 (KG Wörgl-Rattenberg) von derzeit Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen gemäß § 51

TROG 2001 in künftig Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp B mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 10200 m² das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig gemäß § 49 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Die Vorsitzende erläutert, dass es sich bei dieser Beschlussfassung lediglich um die Vereinfachung der Widmung handelt und somit bei Bedarf notwendige Umbauten am Gebäude vorgenommen werden könnten. Die Größe der Geschäftsfläche wird nicht verändert.

VbGm. Treichl wird diesem Antrag nicht zustimmen, da für jegliche Veränderungen am betreffenden Gebäude künftig keine Zustimmung des Gemeinderates mehr eingeholt werden muss und dieser somit kein Mitspracherecht mehr hat.

Bgm. Wechner argumentiert, dass die Betriebstypen für das Objekt ganz klar festgelegt sind.

Dr. Egerbacher erklärt, dass der Gemeinderat keinen Einfluss auf die Firma hat, welche die Geschäftsfläche mietet. Im Beschluss sind jedoch die gesamte Kundenfläche und der Betriebstyp geregelt. Seitens der Stadtgemeinde wurden bisher für die Objekte immer Kundenfläche und Betriebstyp festgelegt, nicht die Firma bzw. Firmen.

STR Dr. Wibmer macht darauf aufmerksam, dass es durch diesen Generalbeschluss zu einer massiven Betriebsausweitung am Stadtrand (zB nur noch zwei große Geschäfte) zu Lasten der Innenstadt kommen kann.

GR Dr. Pertl bemerkt, dass der Gemeinderat seines Erachtens mit der Kundenfläche und dem Betriebstyp die wesentlichen Punkte festlegt.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 472/3 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 472/3 (KG Wörgl-Rattenberg) von derzeit Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen gemäß § 51 TROG 2001 in künftig Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp B mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 10200 m² das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig gemäß § 49 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0

6.5. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 181 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark

Sachverhalt zu 15ste240412:

Die Firma Felbermayr hat an ihrem Standort im Gewerbepark das angrenzende Grundstück 181 (KG Wörgl-Rattenberg) angepachtet und will dieses Grundstück für die Betriebserweiterung nutzen. Das Grundstück 181 KG Wörgl-Rattenberg (Eigentümer Gollner Erich) ist derzeit als Freiland gewidmet und soll künftig in Gewerbe- und Industriegebiet mit der Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen (G-1) gewidmet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

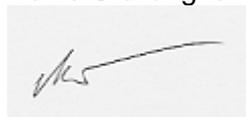
Sachverhalt zur 16ste130612:

Die Firma Felbermayr GmbH & Co KG wurde über das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung dahingehend informiert, dass aufgrund des fehlenden Lückenschlusses zum Inn derzeit eine bauliche Veränderung nicht möglich ist, der Lagerplatz jedoch weiterhin genützt werden kann.

Mit 11.Juni 2012 erhielt die Stadtgemeinde ein Schreiben der Firma Felbermayr in welchem bestätigt wird, das im Falle von Hochwasserschäden auf dem Gst. 181 und einer Teilfläche der Gst. 179 (beide KG Wörgl-Rattenberg) keine Ansprüche an die Stadtgemeinde Wörgl gestellt werden.

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 181 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 181 (KG Wörgl-Rattenberg) von derzeit Freiland in künftig Gewerbe- und Industriegebiet mit der Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie und Transportunternehmungen (G-1) gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 181 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 181 (KG Wörgl-Rattenberg) von derzeit Freiland in künftig Gewerbe- und Industriegebiet mit der Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen (G-1) gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.6. Antrag Bebauungsplan Salzburger Straße (Alpenländische Heimstätte)

Sachverhalt:

Das ehem. Grundstück der Fa. Wastl (Ausstellungshaus) wurde von der Alpenländischen Heimstätte Gemeinn. Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft erworben.

Das bestehende Ausstellungshaus wurde bereits abgebrochen und es soll an dessen Stelle ein Wohnhaus errichtet werden.

Dabei ist vorgesehen, die Erdgeschosszone mit Stellplätzen und den Gemeinschaftseinrichtungen auszubauen und in den darüber liegenden Geschossen Sozialwohnungen zu errichten.

Die höchste Gebäudehöhe ist im Bebauungsplan-Entwurf von der Filzer.Freudenschuß ZT OG mit 527,55 üA vorgegeben. Es sollen höchstens 5 Obergeschosse Platz finden.

Die geschlossene Bauweise ist - wie aus dem ehemaligen Bestand bereits vorgegeben – übernommen worden.

Sachverhalt 12ste181011:

Die Alpenländische Heimstätte ersucht mit Schreiben vom 30.09.2011 den Bebauungsplan in der Salzburger Straße zu beschließen. Die Begründung für dieses Ansuchen ist dem beiliegenden Schreiben zu entnehmen.

Neuer Sachverhalt 13ste281111:

Eine neue Stellungnahme des DI Lechleitner wurde angefordert und liegt nun vor.

Neuer Sachverhalt 17ste120612:

Nachdem der Antrag auf den Bebauungsplan Salzburgerstraße (Alpenländische Heimstätte) im Gemeinderat vom 22.09.2011 abgelehnt wurde, soll nun neuerlich über die Erlassung des Bebauungsplanes diskutiert werden.

Neuer Sachverhalt 18ste110912:

Zu der in der letzten Ausschuss-Sitzung aufgeworfenen Frage der Zufahrtmöglichkeit über das Gelände der Telekom wurde mittlerweile eine Stellungnahme der Alpenländischen Heimstätte bzw. der Telekom übermittelt. In der Stellungnahme wird die Möglichkeit der Zufahrt über das Telekom-Gelände dezitiert ausgeschlossen.

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich, sofern die Sozialwohnungen bzw. Mieter nicht durch die STG Wörgl bezuschusst werden.

Gez. DI C.Schatz/29.8.2011

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl, gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 den von der Filzer.Freudenschuss ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 271/13 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer.Freudenschuss ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 23.09.2011 bis 21.10.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 18qr280612:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl, gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 den von der Filzer.Freudenschuss ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 271/13 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer.Freudenschuss ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 20verk100712:

Der Ausschuss für Verkehr empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, dass es eine Einfahrt und eine Ausfahrt aus der Liegenschaft geben soll und das Längsparken in diesem Bereich verboten wird.

Beschlussvorschlag 18ste11.0912:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl, gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 den von der Filzer.Freudenschuss ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 271/13 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer.Freudenschuss ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 01.10.2012 bis 29.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 19qr270912:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl, gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 den von der Filzer.Freudenschuss ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 271/13 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer.Freudenschuss ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 01.10.2012 bis 29.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Vbgm. Treichl ruft in Erinnerung, dass sie bei der letztmaligen Behandlung, mit der Begründung auf das Warten der Gradl-Areal-Pläne, gegen diesen Antrag gestimmt. Bis dato liegen immer noch keine Pläne für die Bebauung des Gradl-Areals vor und somit auf noch keine Wohnungspreise. In der Stadtgemeinde Wörgl liegen derzeit 380 Wohnungsansuchen vor. Kleine und preisgünstige 2- od. 3-Zimmer-Wohnungen zwischen 50 und 80 m² werden dringend benötigt.

Vbgm. Dr. Taxacher fügt hinzu, dass er sich im Vorfeld der Sitzung nach den genauen Arten und die genaue Anzahl der Wohnungen erkundigt hat. Es werden 6 ca. 45 m² große und 8 ca. 80 m² große Wohnungen errichtet. Er wird diesem Antrag nicht zustimmen, da seines Erachtens die Vorgangsweise mit der Errichtung von mehreren großen Wohnungen nicht korrekt ist. Die benötigt dringend kleine für Alleinerziehende und Singles.

STR Wiechenthaler erkundigt sich, ob die Verkehrslösung für dieses Projekt bereits gegeben ist.

Dr. Egerbacher antwortet, dass eine direkte Zufahrt von der Salzburger Straße angedacht und auch vom Baubezirksamt so genehmigt wäre. Die Parkplatzsituation wäre so geregelt, dass das EG für Parkplätze frei bleibt und erst im 1. OG die Wohnfläche beginnen würde.

GR Ing. Dander erwähnt, dass der Verkehrsausschuss bis dato mit diesem Projekt noch nicht betraut war.

Vbgm. Dr. Taxacher bittet diesen Antrag zurück zu stellen, bis der Verkehrsausschuss sich mit dem Antrag befasst hat.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Antrag wird zurückgestellt und dem Verkehrsausschuss zur Behandlung zugewiesen.

zurückgestellt

Ja 17 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0

6.7. Antrag Bebauungsplan Christian Plattner-Straße Gst. 177/19 (KG Wörgl-Kufstein)

Sachverhalt:

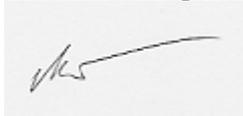
Auf dem Grundstück 177/19 in der Christian Plattner-Straße (KG Wörgl-Kufstein) soll von der Firma Plattner Park Bauträger GmbH eine Wohnanlage errichtet werden.

Das geplante Bauprojekt wurde bereits in einer der letzten Ausschusssitzungen vorgestellt. Das Gebäude besteht aus Erdgeschoss, 1. OG, 2. OG und Dachgeschoss. Im Bebauungsplan wurde für das Grundstück die offene Bauweise gewählt mit einer Baufluchtlinie zum Öffentlichen Gut Christian Plattner-Straße Mindestabstand 4m zur Straße.

Die höchste Gebäudehöhe wurde absolut festgelegt mit 519,0 ü:A. das entspricht einer relativen Bauhöhe von 12m. Die Baumassendichte wurde mit höchstens 3,0 gewählt. Der Bebauungsplan wurde von Herrn DI Lotz ausgearbeitet.

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.

**Beschlussvorschlag 18gr280612:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 177/19 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz durch vier Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 20verk100712:

Der Ausschuss für Verkehr empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, die Einbahnregelung wie derzeit zu belassen. Die Zufahrt soll über die Bahnhofstraße und die Abfahrt soll über die Christian Plattner-Straße erfolgen. Der Radfahrstreifen ist beizubehalten.

Dem Bebauungsplan wird unter der Auflage zugestimmt, dass eine Abtretung ins Öffentliche Gut erfolgt, sodass die Straße eine durchgehende Breite von 5,50 m aufweist.

Beschlussvorschlag 19gr120712:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 177/19 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2012 bis 10.08.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

GR Ing. Dander unterstreicht, dass auch in diesem Fall der Verkehrsausschuss mit dem Antrag betreffend die Verkehrslösung nicht befasst war. Seines Erachtens hat ein Flächenwidmungsbeschluss sehr wohl einen Einfluss auf eine evtl. Verkehrslösung.

Dr. Egerbacher erklärt, dass die Verkehrslösung im Bebauungsplan geregelt ist. Die Straßenfluchtlinien wurden so gewählt, dass eine zweispurige Zufahrt zur Tiefgarage möglich ist.

NR Gartelgruber erkundigt sich, ob in diesem Fall die Einbahnstraße aufgehoben wird.

Dr. Egerbacher antwortet, dass die Einbahn künftig nicht mehr mit der Mozartstraße sondern mit der Tiefgarageneinfahrt (ca. 7 Meter weiter zurück versetzt) beginnen soll.

Vbgm. Treichl schlägt vor, den Antrag zurückzustellen und an den Verkehrsausschuss zur Behandlung zuzuweisen.

Beschluss mit Abstimmung:

**Der Antrag wird zurückgestellt und dem Verkehrsausschuss zur Behandlung zugewiesen.
zurückgestellt Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1**

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr

7.1. Antrag Eissteinstraße "Hölzl-Brücke" Gewichtsbeschränkung

Sachverhalt zu 19verk290512:

In den Jahren 2002/2003 wurde die sog. „Hölzl-Brücke“ neu errichtet und gleichzeitig mit dem „Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht“ § 52/9c StVO 1960 beschränkt.

Diese Brücke wird auch vom City Bus (ca. 13 t Gesamtgewicht) befahren. Nachdem die Brücke bescheidmäßig durch die BH Kufstein, GZ: 5Wa-811/9-02 vom 22.07.2002, der Güteklasse I ausgelegt worden war, sollte das Befahren der Hölzl-Brücke mit einer höheren Belastung erlaubt werden.

Die neue Beschränkung sollte lauten:

„Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht“ § 52/9c StVO 1960 mit dem Zusatz § 54 StVO 1960 „ausgenommen Anrainerverkehr“.

Somit wäre der City Bus, Milchtransporter (LKW), ev. Baustellenfahrzeuge odgl. kontinuierlich vom bestehenden Fahrverbot ausgenommen.

Der Beschluss bedarf der Verordnung durch die BH Kufstein.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 30,00	-	j

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Neuer Sachverhalt zu 22verk110912:

Im Zuge des Lokalausweises im Bereich der „Hölzl-Brücke“ kamen der Sachverständige des BBA-Kufstein sowie ein Vertreter der BH Kufstein zur Ansicht, dass eine Gewichtsbeschränkung der „Hölzl-Brücke“ auf Grund ihrer baulichen Tragfähigkeit (Brückenklasse 1 uneingeschränkt) nicht erforderlich ist.

Das derzeit aufgestellte Verkehrszeichen - Gewichtsbeschränkung von 7,5 t – wurde im Rahmen des Neubaus der „Hölzl-Brücke“ aufgestellt. Eine Verordnung hierzu existiert nicht.

Die Empfehlung des Sachverständigen lautete die ersatzlose Abnahme des Verkehrszeichens bei gleichzeitiger Beobachtung des Schwerverkehrs. Sollte der Schwerverkehr auf der Eissteinstraße, Kanzlerbiener Straße sowie Vogelweiderstraße zunehmen, müssten neuerliche Überlegungen zur Gewichtsbeschränkung erfolgen, damit diese Straßen nicht zu sehr belastet werden. Diese Sachverhaltendarstellung sollte ausschließlich der Information des Ausschusses dienen.

Stellungnahme FC:

1/640-400(Straßenverkehr-GWG): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Stellungnahme FC(6.8.2012):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag 18gr280612:

Der Gemeinderat beschließt zu der dzt. auf der „Hölzl-Brücke“ bestehenden Gewichtsbeschränkung von 7,5 t den Zusatz nach § 54 StVO 1960 „ausgenommen Anrainerverkehr“.

von TO abgesetzt

7.2. Antrag Verlegung des Schutzweges L3 Kreuzung Sepp Gangl-Straße

Sachverhalt:

Mit der Fertigstellung des Gebäudes Wildschönauer-Straße 24 (d & h Wohnbau OG) wurde an ihrer Längsseite ein Gehsteig angelegt, der noch über einen kurzen Bereich in die Wildschönauer-Straße reicht. Durch diesen Gehsteiganschluss ergibt sich die Möglichkeit den südöstlich der Kreuzung Sepp Gangl-Straße – Wildschönauer-Straße angelegten Schutzweg in den westl. Bereich der angeführten Kreuzung zu verlegen, sodass sich eine schlüssige Gehsteigverbindung ergibt. Geringfügige Adaptierungsarbeiten (Gehsteigabsenkungen, Gehsteigverlängerung und Stromanschlüsse) sind erforderlich.

Der dzt. angelegte Schutzweg hat keine RVS konforme Ausleuchtung und in der Sepp Gangl-Straße keinen Gehsteiganschluss.

Der Beschluss bedarf der Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

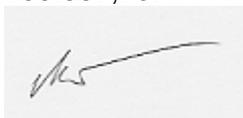
Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 7.000,00	ca. € 250,00	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Die gegenständliche Verlegung des Schutzweges inkl. ihrer RVS konformen Ausführung wird nach Fertigstellung an das Amt der Tiroler Landesregierung mit dem Ersuchen um Förderung eingereicht.

Stellungnahme FC:

1/612-6119(Straßensanierungen): Für das Jahr 2012 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 199.887,73.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die im Sachverhalt beschriebene Schutzwegverlegung an der L3 Wildschönauer-Straße – Sepp Gangl-Straße. Der Beschluss bedarf der Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die im Sachverhalt beschriebene Schutzwegverlegung an der L3 Wildschönauer-Straße – Sepp Gangl-Straße. Der Beschluss bedarf der Verordnung

durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.3. Antrag Auflösung u. Neuanlegung Schutzwege Brixentaler Straße (Wörgl Boden)

Sachverhalt:

- a) Nach Fertigstellung der Bahnunterführung Bruckhäusl wurde östlich der Einbindung in die Brixentaler Straße mittels Baustellenverordnung ein zeitl. befristeter Schutzweg angelegt. Im Zuge der bevorstehenden „Dorferneuerung Bruckhäusl“ sollte dieser Schutzweg in Richtung östl. Bereich der Kreuzung verlegt werden. Als zusätzl. Querungshilfe ergibt sich auf Grund der hier vorliegenden Fahrbahnbreite die Möglichkeit einen Fahrbahnteiler zu installieren. Die RVS gemäßen Beleuchtungskörper wurden bereits mit der Fertigstellung der Unterführung aufgestellt. Ein Gehsteiganschluss am südl. Fahrbahnrand (Bereich d. neu anzulegenden Schutzweges) ist herzustellen.
- b) Nach Fertigstellung des Schutzweges Pkt. a) ist der Schutzweg im östl. Bereich der Kreuzung Brixentaler Straße/Bahnunterführung aufzulösen.
- c) Um eine schlüssige Querung der beiden Fahrbahnen (Brixentaler Straße und ÖBB Unterführung) zu den jeweiligen Gehsteiganschlüssen herzustellen, ist es erforderlich auch auf der Abfahrtsrampe der ÖBB Unterführung einen Schutzweg zum gegenüberliegenden (nördlichen) Gehsteig zu errichten. Auch hier sind die RVS mäßigen Beleuchtungskörper bereits aufgestellt.

Die Beschlüsse bedürfen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

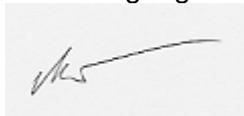
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 7.000,00	ca. € 500,00	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

1/612-611901 (Straßensanierungen – Projekte): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen zur Verfügung.



Beschlussvorschlag bei Sitzung vom 29.05.12:

Der Gemeinderat beschließt

- a) die Auflösung des östl. der Kreuzung Brixentaler Straße Einbindung ÖBB Unterführung
- b) die Neuanlegung eines Schutzweges im westlichen Bereich der Kreuzung Brixentaler Straße Einbindung ÖBB Unterführung inkl. ihrer Adaptierungsarbeit (Gehsteigabsenkung, Herstellung eines Gehsteigteiles am südl. Fahrbahnrand im Bereich des neu anzulegenden Schutzweges)
- c) die Neuanlegung eines Schutzweges an der Abfahrtsrampe zur ÖBB Unterführung als schlüssige Querungshilfe zum gegenüberliegenden Gehsteig

Die Beschlüsse bedürfen der Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein

geänderter Beschlussvorschlag zur 18. GR-Sitzung am 28.06.2012:

Der Gemeinderat beschließt

- a) die Auflösung des östl. der Kreuzung Brixentaler Straße Einbindung ÖBB Unterführung

- gelegenen Schutzweges
- b) die Neuanlegung eines Schutzweges im westlichen Bereich der Kreuzung Brixentaler Straße Einbindung ÖBB Unterführung inkl. ihrer Adaptierungsarbeit (Gehsteigabsenkung, Herstellung eines Gehsteigteiles am südl. Fahrbahnrand im Bereich des neu anzulegenden Schutzweges)
 - c) die Neuanlegung eines Schutzweges an der Abfahrtsrampe zur ÖBB Unterführung als schlüssige Querungshilfe zum gegenüberliegenden Gehsteig
 - d) Auflösung des Schutzweges Brixentaler Straße 21, im Bereich des ehem. Kaufhauses Ploner (Verordnung vom 18.11.1996, Zl. IVb-A-60/31d-96)
Begründet wird die Auflösung durch das Fehlen eines Gehsteiganschlusses an der Nordseite (Betriebsgelände Kaspar Fuchs), sowie durch das komplette Fehlen einer Schutzwegbeleuchtung. Die mangelhaften Umstände wurden im Rahmen eines Lokalaugenscheines mit der Bezirkshauptmannschaft und dem verkehrstechnischen Sachverständigen festgestellt. In diesem Zusammenhang und in Verbindung mit der äußerst ungünstigen Situierung wurde die Auflösung dieses Schutzweges empfohlen.

Die Beschlüsse bedürfen der Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Diskussion:

Dr. Egerbacher ergänzt auf eine Anfrage, dass vom Baamt bereits ein exakter Plan für die Erstellung der Verkehrsinsel ausgearbeitet wurde. Die Insel wird so gestaltet werden, dass der vordere Bereich für den Citybus überfahrbar sein wird.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt

- e) die Auflösung des östl. der Kreuzung Brixentaler Straße Einbindung ÖBB Unterführung gelegenen Schutzweges
- f) die Neuanlegung eines Schutzweges im westlichen Bereich der Kreuzung Brixentaler Straße Einbindung ÖBB Unterführung inkl. ihrer Adaptierungsarbeit (Gehsteigabsenkung, Herstellung eines Gehsteigteiles am südl. Fahrbahnrand im Bereich des neu anzulegenden Schutzweges)
- g) die Neuanlegung eines Schutzweges an der Abfahrtsrampe zur ÖBB Unterführung als schlüssige Querungshilfe zum gegenüberliegenden Gehsteig
- h) Auflösung des Schutzweges Brixentaler Straße 21, im Bereich des ehem. Kaufhauses Ploner (Verordnung vom 18.11.1996, Zl. IVb-A-60/31d-96)
Begründet wird die Auflösung durch das Fehlen eines Gehsteiganschlusses an der Nordseite (Betriebsgelände Kaspar Fuchs), sowie durch das komplette Fehlen einer Schutzwegbeleuchtung. Die mangelhaften Umstände wurden im Rahmen eines Lokalaugenscheines mit der Bezirkshauptmannschaft und dem verkehrstechnischen Sachverständigen festgestellt. In diesem Zusammenhang und in Verbindung mit der äußerst ungünstigen Situierung wurde die Auflösung dieses Schutzweges empfohlen.

Die Beschlüsse bedürfen der Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.4. Antrag Allgemeines Fahrverbot in der Peter Anich-Straße (östlich der Ladestraße)

Sachverhalt:

Die Peter Anich-Straße im Bereich zwischen Ladestraße und Rupert Hagleitner-Straße wird zunehmend als Durchzugsstraße, insbesondere für einspurige Kraftfahrzeuge, genutzt. Die Peter Anich-Straße ist in diesem Bereich jedoch als Sackgasse ausgebildet und ist nur für den Geh- und Radverkehr eine Anbindung an die Rupert Hagleitner-Straße vorgesehen.

Um diese unangemessene Nutzung zu unterbinden wird vorgeschlagen, ein „Allgemeines Fahrverbot für Kraftfahrzeuge ausgenommen Anrainerverkehr“ zu verordnen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

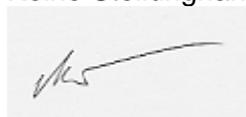
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Lageplan

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, in der Peter Anich-Straße im Bereich zwischen Ladestraße und Rupert Hagleitner-Straße ein „Allgemeines Fahrverbot für Kraftfahrzeuge ausgenommen Anrainerverkehr“ zu verordnen.

Dies bedarf der Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Diskussion:

STR Dr. Wibmer erkundigt sich, ob bei der Fassung des Beschlussvorschlages die Führung der Citybuslinien mit einbezogen wurde.

GR Ing. Dander gibt bekannt, dass am 10.07.2012 eine Sitzung des Verkehrsausschusses zum Thema Führung Citybuslinien neu stattfinden wird. Man hat bei der Fassung des Beschlusses die Führung der neuen Linien bereits bedacht.

Die Vorsitzende stellt die Frage in den Raum, wie man künftig mit Anträgen betreffend Fahrverbote im Stadtgebiet umgehen sollte.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, in der Peter Anich-Straße im Bereich zwischen Ladestraße und Rupert Hagleitner-Straße ein „Allgemeines Fahrverbot für Kraftfahrzeuge ausgenommen Anrainerverkehr“ zu verordnen.

Dies bedarf der Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0

8. Angelegenheiten des Ortsausschuss Bruckhäusl

8.1. Antrag Mineral Abbau GmbH, Erweiterung Schottergewinnung Riederberg

Sachverhalt:

Die Mineral Abbau GmbH plant die Erweiterung der Schottergewinnung am Riederberg in westliche Richtung. Der geplante Abbau im Flächenausmaß von rund 2,9 ha berührt Teilflächen der Parzellen 980/1, 980/3 sowie 1116, jeweils KG Wörgl-Kufstein, und dient zur mittelfristigen Sicherung der Rohstoffvorräte für einen Zeitraum von rund 7 Jahren.

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, einer Erweiterung der Schottergewinnung am Riederberg zuzustimmen.

Diskussion:

Die Vorsitzende berichtet, dass im Vorfeld Fraktionsführersitzungen, Projektvorstellungen der Mineralabbau GmbH, etc. stattgefunden haben. Die Gemeinde kann den Abbau mittels einer negativen Beschlussfassung nicht verhindern, es bedarf lediglich eines weiteren Gutachtens.

GR Auer berichtet, dass die Erweiterung der Schottergewinnung südlich der Deponie Riederberg angedacht ist. Für die Anrainer sollte die Verkehrsbelastung gleich wie bisher bleiben und nicht mehr werden. Seines Erachtens sollte das Gutachten eingefordert werden, daher wird er diesem Antrag nicht zustimmen.

Zahlreiche Mitglieder des Gemeinderates melden sich zu Wort und sprechen sich gegen eine Zustimmung aus.

Die Vorsitzende fasst die bisherige Bearbeitung des Antrages zusammen. Ursprünglich wurde der Antrag im Ortsausschuss Bruckhäusl positiv behandelt und an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet. Der Gemeinderat hat sich im Vorfeld dazu geäußert, dass diesem Antrag keine Zustimmung gegeben werden wird. Anschließend haben klärende Gespräche und diverse Projektvorstellungen der Firma Mineral Abbau GmbH stattgefunden, wo Vorstellungen und Gutachten vorgelegt wurden. Nach den Sitzungen sind keine Stellungnahmen aus den Fraktionen gekommen. Sie ist erstaunt über die jetzige Vorgangsweise und ist der Meinung, dass man den Zuständigen von Anfang an hätte mitteilen können, dass der Gemeinderat keine Zustimmung erteilt und somit die Einholung von allen erdenklichen Gutachten notwendig ist.

GR Wieser fügt hinzu, dass sich nur die Abbaufäche ein wenig verschiebt. Die Straße und die Aufarbeitung bleiben völlig gleich. Die Müllgrube ist in keinster Weise betroffen.

Dr. Egerbacher verweist auf die schriftliche Stellungnahme. Er hat den Gewinnungsbetriebsplan, die Stellungnahmen von Natur- und Wasserschutz durchgearbeitet und betrachtet diese als absolut glaubwürdig. Diese Stellungnahmen haben Gutachterqualität ersetzen jedoch nicht ein fundiertes Gutachten.

Vbgm. Taxacher bringt den Antrag ein, den Antrag zurückzustellen und dem Umweltausschuss zur Bearbeitung zuzuweisen, welcher mit 3 Ja-/18 Nein-Stimmen abgelehnt wurde. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Mineral Abbau GmbH für eine heutige Beschlussfassung aus.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, einer Erweiterung der Schottergewinnung am Riederberg nicht zuzustimmen.

geändert beschlossen

Ja 11 Nein 10 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung**9.1. Antrag Reduzierung der Ausschüsse**

Sachverhalt:

Nach der GR-Wahl 2010 wurden 16 Ausschüsse eingerichtet, wobei die Aufsichtsräte für die verschiedenen Tochterunternehmen oder zB. die div. Beiräte hier noch gar nicht berücksichtigt sind.

Anbei eine Zusammenstellung der Ausschusstätigkeiten im Jahr 2011.

Obwohl in der letzten GR-Periode weniger Ausschüsse als heute eingerichtet waren, wurden bereits vor der Wahl Überlegungen angestellt, die Anzahl der Ausschüsse zu reduzieren.

Es kommt immer wieder vor, dass Empfehlungen eines Ausschusses erhebliche Auswirkungen auf in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallende Bereiche haben. Diesfalls sollte der Antrag von beiden letztendlich von der Entscheidung betroffenen Ausschüssen beraten werden.

In Hinblick auf die große Anzahl von Ausschüssen als auch auf die Tatsache, dass viele Entscheidungen ausschussübergreifende Auswirkungen haben, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit der vielen Ausschüsse bzw. ob es nicht vernünftiger wäre, Ausschüsse zusammenzulegen.

Diese Zusammenlegung würde einerseits bedeuten, dass übergreifende Themen wirklich übergreifend behandelt werden könnten und – bedingt durch den Wegfall von Referenten – auch eine Kostenersparnis dadurch erzielt werden könnte.

Dzt. sitzen in vielen Ausschüssen auch Personen, die nicht als GR-Mitglied angelobt wurden. Im Fall der Zusammenlegung könnte diese Anzahl sicher reduziert werden.

Im Fall der Zusammenlegung sind die bisherigen Ausschüsse aufzulösen, die neuen zu beschließen und ebenso die „neuen“ Ausschussmitglieder festzulegen.

Der Gemeinderat wird um Entscheidung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich einer allfälligen Ausschusszusammenlegung ersucht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Auflösung der bisherigen 16 Ausschüsse sowie die Zusammenlegung von Ausschüssen. Referenten sind entsprechend den neuen Ausschüssen zu bestellen.

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung am 28.06.2012:

Der Gemeinderat beschließt den Verwaltungsausschuss zu beauftragen, bis Ende Oktober 2012 ein Konzept über die Reduktion der Anzahl der Ausschüsse vorzulegen und dieses in Folge den zuständigen Gremien vorzulegen. Ziel sollte es sein, dass dieses Konzept mit 01.01.2013 umgesetzt wird.

Diskussion:

Die Vorsitzende bemerkt, dass ihres Erachtens der Verwaltungsausschuss bereits mit der Ausarbeitung eines Konzepts beauftragt war und daher die Fassung dieses Grundsatzbeschlusses nicht notwendig ist. Sie spricht sich für die Beibehaltung der Ausschusszusammensetzung bis zum Ende dieser Legislaturperiode aus.

Nach eingehender Diskussion wurde nachfolgender Beschluss gefasst.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, kein Konzept über die Reduktion der Anzahl der Ausschüsse zu erstellen und die derzeitige Ausschusszusammensetzung bis zum Ende der Legislaturperiode zu belassen.

geändert beschlossen

Ja 13 Nein 5 Enthaltung 2 Befangen 0

10. Angelegenheiten des Ausschusses für Jugend, Bildung und Integration

10.1. Antrag schulische Nachmittagsbetreuung an den Pflichtschulen, Investitionsge- nehmigung

Sachverhalt:

Die ursprünglichen vier Anträge werden einfachheitshalber zu einem Antrag zusammengefasst.

Das Land puscht dzt. die Nachmittagsbetreuung an den Schulen und stellt für deren Einrichtungen Förderungen in Aussicht.

So werden infrastrukturelle Maßnahmen mit einem Beitrag von max. € 50.000,- pro Gruppe gefördert. Die Förderungen, auf die allerdings kein Rechtsanspruch besteht, erfolgen für die Schuljahre 2011/12 bis 2012/13. Die Gelder werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausgeschüttet.

Die Auslagen für die Investitionen sind vom Schulerhalter vorzustrecken.

Gefördert werden die Errichtung neuer Tagesbetreuungen sowie die Qualitätsverbesserungen in der bestehenden Infrastruktur, vorrangig allerdings die Errichtung neuer Gruppen.

Insbesondere werden gefördert die

- ✓ Schaffung von Gruppenräumen
- ✓ Schaffung u. Adaptierung von Speiseräumen u. Küche
- ✓ Schaffung u. Adaptierung von Spielplätzen u. ähnlichen Außenanlagen
- ✓ Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für diese Adaptierungen
- ✓ Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (Geschirr, Spiele, Bücher ..).

Nicht gefördert hingegen werden

- ✓ die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes
- ✓ die Sanierung des Turnsaals
- ✓ die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur
- ✓ die Modernisierung der Schulbibliothek
- ✓ die Ausstattung von Klassenräumen mit Beamern
- ✓ die Bezahlung von Betriebskosten.

Aufgrund der von den Schulen durchgeführten Erhebungen werden im Herbst 2012 8 – 9 Nachmittagsgruppen anfallen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage nach der schulischen Nachmittagsbetreuung in den kommenden Jahren noch steigen wird.

Von den Schulen wird um die Genehmigung für folgende Investitionen ersucht:

Volksschule (1 -2 Gruppen):

Ankauf von Möbeln für bewegliche Klassenzimmer wie Tischkombinationen, Sitz- und Eckelemente, Regale und Multifunktionsteppiche	€ 11.583,00
Bestuhlung	€ 10.000,00
Geschirr; Abräumwagen, Ordnungswagen für Mittagessen	€ 1.573,00
Spielausstattung (Schulkicker Pro, Tschukballtrainer, Lego ..)	€ 7.018,00
Bücher	€ 1.000,00
Anteil Kunstrasenplatz	€ 18.000,00
	€ 49.174,00

Neue Mittelschule I (4 Gruppen):

Ankauf von Möbeln für 4 bewegliche Klassenzimmer: variable Stühle, Tische, Raumtrenner, Couch (dies ist erforderlich, da aufgrund der beengten Raumverhältnisse die Nachmittagsbetreuung überwiegend in den Klassenzimmern durchgeführt werden wird und daher die schnelle Umstellung der Möbel gewährleistet sein muss) € 66.560,00

Abtrennung der Bücherei vom Medienraum (dzt. existiert keine durchgehende Trennung der Räume, was zu akustischen Problemen führt) € 4.000,00

Ankauf eines Beamers, einer Medieneinstellung samt semiprofessionellem Heimkino und eines Computers	€ 6.500,00
Filmkamera samt entsprechender Software	€ 3.500,00
Bücher	€ 2.000,00
Schülerversuchskästen für Chemie und Physik	€ 10.000,00
Spielesammlung	€ 1.500,00
Aufstockung des Inventars für kreatives Gestalten	€ 3.000,00
Versuchskästen Legotechnik	€ 3.000,00
Tischfußball	€ 800,00
Billardtisch	€ 1.500,00
Anschaffung div. Koordinations(sport)geräte	€ 2.000,00
Anteil Kunstrasenplatz	€ 95.000,00
	€ 199.360,00

Neue Mittelschule II (2 Gruppen):

Ankauf von Möbeln für 2 bewegliche Klassenzimmer (variable Stühle, Tische, Sofa, MoveBoard (dies ist erforderlich, da aufgrund der beengten Raumverhältnisse die Nachmittagsbetreuung in den Klassenzimmern durchgeführt werden muss)	€ 24.307,00
Adaptierung und Einrichtung eines Gruppenraumes für die Freizeitbetreuung sowie für die individuelle Lernzeit	€ 11.049,00
Raumabtrennung/Installationen für die Freizeitbetreuung	€ 12.000,00
Diverse Spiele und Bücher	€ 3.000,00
Tischfußball	€ 1.400,00
Billardtisch	€ 3.800,00
Anteil Kunstrasenplatz	€ 44.000,00
	€ 99.556,00

Sonderpädagogisches Zentrum (1 Gruppe):

Ankauf div. Möbel u. Teppiche	€ 7.050,00
Spiele	€ 2.050,00
Bücher	€ 200,00
Geschirrspüler	€ 3.500,00
Anteil Kunstrasenplatz	€ 23.000,00
	€ 35.800,00

Gesamtsumme der geplanten Investitionen: **€ 383.890,00**

Neuer Sachverhalt zur Ausschusssitzung vom 13.6.2012:

Bei der letzten Ausschusssitzung wurde der Antrag zurückgestellt um abzuklären, ob die in Aussicht gestellten Subventionen tatsächlich bezahlt werden.

Mittlerweile ist vom Land (Hr. Budin) folgende Auskunft erteilt worden, ergänzend dazu gab auch Hr. Dr. Hafele (Bezirksschulinspektor iR), der vom Land als Auskunftsperson genannt wurde, eine Erklärung zu den von uns gestellten Fragen.

Anfrage 1: In der Richtlinie zur Förderrichtlinien für den Ausbau ganztägiger Schulformen findet sich im Gegensatz zur Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie) kein Hinweis, dass nur 50% des Abgangs ersetzt werden. Was gilt nun für die Volks- u. Hauptschule in Wörgl, an der es dzt. bereits eine Nachmittagsgruppe gibt? Ersatz von 50% oder 100% des Abgangs?

Antwort Budin: Mit der 15a-Vereinbarung werden Personalkosten bis zu einer Höhe von € 8000 pro Gruppe gefördert, sofern der Abgang seitens der Gemeinde mindestens € 8000 beträgt. Darüber hinaus fällt der restliche Abgang an Personalkosten in die Förderung der Abgangsdeckung, die zu 50% gefördert wird. Beispiel. Personalkosten € 15.000,- ; Elterbeiträge € 3.000,- :

Der Abgang beträgt € 12.000,-. Davon werden 8.000,- direkt über die 15a-Förderung gefördert. Der übrig gebliebene Abgang von € 4.000,- wird zu 50% über die Abgangsdeckung gefördert. Der Gemeind bleibt ei Eigenanteil von € 2000,-.

Ergänzung Dr. Hafele: Elternbeiträge sind – bei schulischer Nachmittagsbetreuung – in diesem Schuljahr monatlich mit € 70.- maximal limitiert, sie werden im Schuljahr 2012/13 maximal mit € 35.-/mtl. vom Schulerhalter von den Erziehungsberechtigten eingefordert, wobei eine tageweise Betreuung (1-4 Tage) aliquot günstiger verrechnet werden soll/kann (Entscheidung des Schulerhalters in Hinblick auf Summe der konsumierten Nachmittage/soziale Gegebenheiten).

Angegebene **Unterstützungsbeiträge** sind immer bezogen auf **eine Betreuungsgruppe**; bestehen weitere Gruppen, können aliquote Beiträge dafür angefordert werden.

Die Höhe der Förderung/Gruppe beträgt für Personalkosten € 8.000.- bis voraussichtlich dem Schuljahr 2014/15 (Betreuung des Freizeitbereiches bis mindestens 16:00 Uhr).

Jene für infrastrukturelle Maßnahmen/Gruppe für die Kalenderjahre 2011 (auch rückwirkend) und 2012 maximal € 50.000.- (Entscheidung Land).

Anfrage 2: Werden die dem Schulerhalter erwachsenden Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen zu 100% ersetzt (pro Gruppe max. € 50.000,-) oder ist eine Kostenbeteiligung des Schulerhalters Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.? Wenn ja, in welcher Höhe liegt diese?

Antwort Budin: Für infrastrukturelle Maßnahmen ist keine Kostenbeteiligung des Schulerhalters vorausgesetzt.

Ergänzung Dr. Hafele: Nach Vorliegen der Kosten (rückwirkend für das Kalenderjahr 2011 und planend für 2012) entscheidet das Land den Förderungszuschuss, der maximal € 50.000.- beträgt.

Anfrage 3: Wird für das Schuljahr 2011/12 noch ein Subvention für die Schaffung infrastruktureller Maßnahmen gewährt, wenn die Investitionen erst gegen Ende des Schuljahres erfolgen? Wenn ja, bis zu welchem Datum muss die jeweilige Investition getätigt worden sein?

Antwort Budin) Die Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen ist nur einmal pro Gruppe mit bis zu € 50.000,- möglich. Allfällige Maßnahmen müssen spätestens im Kalenderjahr 2012 gesetzt werden.

Anfrage 4: Werden die nachstehend angeführten Maßnahmen als infrastrukturelle Maßnahmen angesehen und sind diese auch förderwürdig?

Schaffung beweglicher Klassenzimmer (Ankauf von variablen Stühlen, Tischen, Raumtrenner, Couch ...)

Adaptierung eines Freiplatzes (Einebnung des Rasens, Anschaffung von Toren u. fixen Spielgeräten ...)

Abtrennung von Räumlichkeiten um dadurch mehr Räume für die Nachmittagsbetreuung zu bekommen (Bücherei, Medienraum, damit verbunden Setzen von akustischen Maßnahmen ...)

Kauf eines Beamers, einer Medienausstattung, eines semiprofessionellen Heimkinos, einem entsprechendem Computer ...

Kauf einer Filmkamera samt Software, Kauf von Büchern, Chemie- u. Physikschülerversuchskästen, einer Spielesammlungen, Versuchskästen Legotechnik, eines Tischfußballtisches, eines Billardtisches, Wasserspender ...

Aufstockung des bestehenden Inventars für kreatives Gestalten

Anschaffung div. Koordinationsgeräte für Sport

Couch für Bücherei

Kauf und Installation eines Geschirrspülers

Die anzukaufenden Geräte werden selbstverständlich für die Nachmittagsbetreuung benötigt.

Antwort Budin: Für die "Förderungswürdigkeit" dieser Posten wird auf die Homepage <http://www.tirol.gv.at/schulische-tagesbetreuung> verwiesen. Hier finden Sie die Empfehlungen des bmukk - siehe PDF anbei, Seite 5: **Kriterien zur Finanzierung:** Die Mittel sind ausschließlich für die Einrichtung neuer schulischer Tagesbetreuungen sowie für Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende Tagesbetreuungen heranzuziehen. Die Schaffung neuer Tagesbetreuungsangebote ist vorrangig zu finanzieren. Es muss jedenfalls der Zweckbezug zur Tagesbetreuung bei baulichen Maßnahmen und Ausstattung gegeben sein. (Anmerkung Steiner: in diesem Kriterienkatalog werden nur förderwürdige Beispiele aufgeführt)

Ad 4) Die Beantwortung dieser Frage fällt maßgeblich in den pädagogischen Aufgabenbereich des BMUKK und sollte daher von der **zuständigen Schulleitung und der Schulaufsicht** (Bezirksschulinspektorin) schlüssig und im Detail beantwortet werden.

Das BMUKK sieht folgende **infrastrukturellen Maßnahmen beispielhaft vor:** Schaffung von Speisesälen und Küchen; Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und Außenanlagen; Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für obig genannte Adaptierungen; Schaffung beweglicher Anlagevermögen (Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher udglm.).

Nicht gefördert werden: Generalsanierung des Schulgebäudes, Sanierung des Turnsaales, Anschaffung von Verwaltungsstruktur, Modernisierung der Schulbibliothek, Ausstattung der Klassenräume mit Beamern, Bezahlung von Betriebskosten (Strom, Heizung, Telefon).

Die Schule darf – nach entsprechender Rücksprache mit Direktion und im Einvernehmen mit der/dem Beauftragten der STB – die errichteten Räume und angekauften Gegenstände mitverwenden.

Die Feststellung der Qualität der Einrichtung und der Durchführung der STB (schulische Tagesbetreuung) fällt in den Tätigkeitsbereich der Direktion und der Schulaufsicht.

Anmerkung: Bezüglich der unter Anfrage 4) angegebenen infrastrukturellen geplanten Maßnahmen sind viele, für die STB zweckmäßig erscheinend, angegeben. Ein gemeinsames Gespräch mit Schulerhalter, Schulaufsicht und Schulleitung/en, (eventuell auch mit für die STB vorgesehenen Lehrer/innen und vorgesehenen Freizeitpädagog/inn/en) sollte die **Prioritäten** notwendiger beabsichtigter baulicher und einrichtungsmäßiger Maßnahmen in Hinblick auf pädagogische Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Differenzen von Lern- und Freizeitpädagogik sowie Einzel- und Gruppenbetreuung **klären** und dadurch – für Schulerhalter und Land schlüssig – den notwendigen Investitionsrahmen abstecken. Das **Zusammenwirken** von **Pädagog/inn/en**, die die Bedürfnislage der Schüler/innen kennen, und dem **Schulerhalter**, der den Finanzierungsrahmen kennt, ist ein bestimmender Indikator für die Realisierung infrastruktureller Maßnahmen gegeben und wird vom Land, nach Einreichung eines Subventionsantrages /mehrerer Subventionsanträge über die Kalenderjahre 2011 (retrospektiv) und 2012 **geprüft** und **bis maximal €50.000.-pro Gruppe** gefördert.

Es wäre günstig, wenn durch ein Gespräch zwischen Schulerhalter und „Pädagogik“ ein entsprechender realisierbarer Maßnahmenkatalog für Zwecke der STB erarbeitet wird, der die Antragsstellung der Stadtgemeinde Wörgl an das Land bestens unterstützen kann, was ja dann der Fall sein muss, wenn bauliche und/bzw. andere infrastrukturelle Maßnahmen **einer guten Qualität der STB** dienen. Wenn letztlich auch die Schule, die die STB beherbergt, von neuen Einrichtungen profitiert, kann dies letztlich nur ein nützlicher Nebeneffekt einer „guten Sache“ sein.

Anfrage 5: Die in Pkt. 4) angeführten Investitionen werden naturgemäß nicht nur von einer „Nachmittagsgruppe“ genutzt. Vielmehr sollten sie allen „Nachmittagsgruppen“ zur Verfügung stehen. Wie ist hier – sofern die Förderungswürdigkeit gegeben ist - hinsichtlich der Kostenzuordnung vorzugehen? Im kommenden Jahr wird es allein in der NMS I 4 „Nachmittagsgruppen“ geben.

Antwort Budin: Für jede Gruppe in der Nachmittagsbetreuung kann die Förderung von € 50.000- in Anspruch genommen werden. Insgesamt wird der Standort gefördert. Soviele Gruppen am Standort, so oft mal die 50.000,- Förderung.

Ergänzung Dr. Hafele: Herr Budin/Amt der Tiroler Landesregierung, hat die Frage in Hinblick auf die Legitimation von Subventionsansuchen beantwortet.

Über eine angeführte variable Zwecknutzung von Räumen und Infrastruktur entscheidet sinnvollerweise die Schulleitung im Verbund mit betroffenen Pädagog/inn/en, ähnlich, wie es auch sonst in unterrichtlichen Abläufen eines Schulalltages (Klasse/Gruppenraum/Turnsaal/Werken/Physiksaal etc.) der Fall ist. Eine zu enge „Fesselung“ (Zuweisung von Gruppen in einen bestimmten Raum mit bestimmtem didaktischen Material) ist nicht immer pädagogisch zweckmäßig, schließlich wechselt man ja auch im Rahmen der STB vermutlich nicht selten vom Innenraum in die „frische Luft“ (Freiplatz), schließlich sollte der wechselhafte inhaltliche Ablauf einer STB (gegenstandsbezogene LZ – individuelle LZ - Freizeit) ja nicht eine Kopie eines schulischen Stundenplanes sein, sondern die Lern- und Spielfreude der Schüler/innen in aufgelockerter Form wecken.

In Absprache mit den methodisch-didaktischen Intentionen der STB-Lehrer/innen und Pädagog/inn/en sollte es der Schulleitung gelingen, notwendige zeitlich- räumlich-materielle Variationen der STB zu ermöglichen und dadurch auch den Investitionseinsatz zu optimieren.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 383.890,--	dzt. nicht bekannt (Kunstrasen)	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Da im Budget 2012 keinerlei Mittel vorgesehen sind, könnte eine Bedeckung – wie im Beschlussvorschlag angeführt – nur durch eine entsprechende Rücklagenauflösung bedeckt werden. Allfällige Landesförderungen sollten dann wieder der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der nachstehend angeführten Investition. Die Finanzierung erfolgt über Rücklagenauflösung, der Förderbetrag ist in der Folge wieder den Rücklagen zuzuführen.

Volksschulen:	€ 49.174,00
Neue Mittelschule I:	€ 199.360,00
Neue Mittelschule II:	€ 99.556,00
Sonderpädagogisches Zentrum:	€ 35.800,00

Die Genehmigung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Landes Tirol, wonach die gegenständlichen Investitionen zur Gänze gefördert werden.

Diskussion:

GR Kovacvic erklärt, dass es sich bei diesem Antrag um einen Investitionsantrag handelt. In den letzten Jahren hat Land und Bund beschlossen, Mittel für die schulische Nachmittagsbetreuung freizugeben. Pro Nachmittagsgruppe werden Fördermittel von € 50.000,00 ausbezahlt. Wörgl hat im kommenden Schuljahr 8 Gruppen, d.h., es können Fördermittel in der Höhe von € 400.000,00 erwartet werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Förderung und die Kosten für die Investitionen müssen im Voraus von der Stadtgemeinde Wörgl als Erhalter getragen werden. Von den DirektorInnen wurde bereits ein Konzept erstellt und es hat bereits ein Gespräch mit den Zuständigen des Bildungsreferates des Landes stattgefunden. Die in der Beilage angeführten Investitio-

nen sind förderungswürdig mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes. Er schlägt vor, den Passus „vorbehaltlich der schriftlichen Zusage des Landes“ bei der Beschlussfassung hinzuzufügen.

Bgm. Wechner ergänzt, dass die Investitionen noch im Jahr 2012 getätigt und beim Land abgerechnet werden müssen. Eine schriftliche Zusage vom Amt der Tiroler Landesregierung ist nicht zu erwarten.

GR Mohn ist der Meinung, dass diese Investitionen von der Stadt gemacht werden müssen, da die Nachmittagsbetreuung eine sehr wichtige Einrichtung ist. Er spricht sich jedoch für die Beschlussfassung ohne Kunstrasenplatz aus, da es in Wörgl zahlreiche, sehr schöne Sportstätten gibt und dieser Kunstrasenplatz seines Erachtens nicht mehr notwendig ist.

VbGm. Treichl hält fest, dass auch sie bereits Rücksprache mit der Landesrätin gehalten hat. Die Fördermittel kommen vom Bund und sie nimmt nicht an, dass der Bund Fördermittel für die Nachmittagsbetreuung nicht streicht.

GR Pumpfer fügt hinzu, dass neben dem Funccourt der normale, frei zugängliche Rasenplatz erhalten bleiben sollte und spricht sich ebenfalls gegen die Errichtung eines Kunstrasenplatzes aus. Statt dem Kunstrasenplatz könnte man seines Erachtens mit dieser Förderung auch den Ausbau bzw. die Erweiterung der bestehenden Gruppenräume andenken.

GR Kovacevic teilt mit, dass das bewegliche Klassenzimmer bereits von den SchulleiterInnen in den Antrag mit aufgenommen wurde und betont, dass alle in dieser Hinsicht von der Stadt getätigten Investitionen in weiterer Zukunft verwendet werden könnten, auch wenn für die Platzproblematik eine bessere Lösung gefunden wird.

GR MMag. Feiersinger berichtet, dass der Kunstrasenplatz beim ersten Konzept nicht integriert war. Dir. Holzmann hatte jedoch eine schriftliche Stellungnahme über die Förderung des Kunstrasenplatzes vorgeschlagen und in Folge dessen wurde er aufgenommen.

Die Vorsitzende erläutert, warum es im Sinne der DirektorInnen wäre, den Kunstrasenplatz zu errichten. Die bestehenden Turnsäle des Pflichtschulzentrums sind zu klein und reichen daher für die zahlreichen Turngruppen nicht aus. Ein Kunstrasenplatz wäre gegenüber dem jetzigen Rasenplatz im Frühling früher benützbar und auch nach Regenwetter sofort wieder bespielbar.

GR Kovacevic beantwortet eine Anfrage und bringt zur Kenntnis, dass der Kunstrasenplatz den jetzigen Naturrasen ersetzen soll. Der jetzige Rasenplatz ist in einem sehr sanierungsbedürftigen Zustand.

NR Gartelgruber erkundigt sich, ob genügend Nachfrage an der Nachmittagsbetreuung vorhanden ist.

Derzeit liegen Anmeldungen für 8 – 9 Nachmittagsgruppen vor.

STR Wibmer stellt klar, dass sich das gesamte Pflichtschulzentrum im Besitz der Stadtgemeinde VermögensVerwaltungs KG befindet und diese nach Beschlussfassung des Gemeinderates beauftragt werden müsste, die angeführten Investitionen zu tätigen.

Die Vorsitzende erkundigt sich, welche baulichen Maßnahmen mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes notwendig wären.

STAD Mag. Steiner antwortet, dass lediglich eine Wand im Keller aufgezogen werden müsste und allenfalls der Kunstrasenplatz.

VbGm. Dr. Taxacher spricht sich absolut für den Beschluss der € 400.000,00 aus. Man sollte das Signal gegen die Förderung des Kunstrasenplatzes wahrnehmen. Da er dem Antrag entnimmt,

dass bei jeder Schule die größte Förderungssumme für den Kunstrasenplatz benötigt wird, stellt er die Frage, ob es eine förderungswürdige alternative für den Kunstrasen gibt.

GR Kovacevic bezieht sich auf die Frage und gibt bekannt, dass es derzeit keine Alternative für den Kunstrasenplatz gibt.

Die Vorsitzende ergänzt, dass ihres Erachtens die € 400.000,00 vom Gemeinderat freigegeben werden sollten und von den SchulleiterInnen sehr schnell eine förderungswürdige Alternative zum Kunstrasenplatz gefunden werden sollte.

GR Huter bringt zur Kenntnis, dass unabhängig von der heutigen Beschlussfassung der Naturrasenplatz des Pflichtschulzentrums in weiterer Zukunft saniert werden muss. Seines Erachtens benötigt eine Ganztageschule auch einen intakten Sportplatz im Freien.

GR Mag. Atzl erkundigt sich, woher man bzw. wer die Förderungssumme in der Höhe von € 400.000,00 festgelegt hat.

Die Vorsitzende erklärt, dass vom Land Fördermittel von € 50.000,00 pro Nachmittagsgruppe in Aussicht gestellt wurden. Nachdem Wörgl Anmeldungen für 8 Nachmittagsbetreuungsgruppen hat, hat sich die Förderungssumme von € 400.000,00 ergeben.

Vbgm. Treichl fügt hinzu, dass derzeit mehr Fördermittel als Ansuchen vorhanden sind.

Die Vorsitzende unterstreicht, dass davon auszugehen ist, dass die für von den DirektorInnen gewünschten Maßnahmen mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes die Förderungen zu lukrieren sind. Wie sich bereits während Diskussion herausgestellt hat, ist eine schriftliche Zusage seitens des Landes nicht zu erwarten. Daher bittet sie auf den Passus schriftlich bei der Beschlussfassung zu verzichten.

Die für den Kunstrasenplatz vorgesehenen Mittel sollen anderweitig verwendet werden, um den vollen Förderbetrag ausschöpfen zu können.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der nachstehend angeführten Investition. Die Finanzierung erfolgt über Rücklagenauflösung, der Förderbetrag ist in der Folge wieder den Rücklagen zuzuführen.

Volksschulen:	€ 49.174,00
Neue Mittelschule I:	€ 199.360,00
Neue Mittelschule II:	€ 99.556,00
Sonderpädagogisches Zentrum:	€ 35.800,00

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.2. Antrag Bürgermeisterliste Arno Abler, Umsetzung Kinder- und Jugendstadtplan für Wörgl

Sachverhalt:

Beim Talk am 4. am 15.11.2011 im Tagungshaus Wörgl gab es eine sehr interessante Diskussion zum Thema Jugend in Wörgl.

Für die Bürgermeisterliste Arno Abler stellte sich die Frage, wie und wo Kinder und Jugendliche in Wörgl ihre Freizeit denn überhaupt gestalten können.

Um dies in Zukunft besser beantworten zu können, möchte die Bürgermeisterliste gerne bessere Informationen für alle Beteiligten zur Verfügung stellen, und zwar in Form eines Kinder- und Jugendstadtplanes, in welchem alle wichtigen Stationen für Kinder und Jugendliche in Wörgl einge-

zeichnet sind: Sportstätten, Kinderspielplätze, Außentreffpunkte, Zentren der Jugendarbeit, Vereine und deren Kontaktadressen und Öffnungszeiten, Ansprechpartner, usw.

Diesen Führer – einem Stadtplan ähnlich – können und sollen möglichst viele, vor allem die Betroffenen selber, mitgestalten.

Laut Auskunft von Herrn Ritzer kann derzeit keine Aussage über die Kosten für dieses Projekt getätigt werden.

Neuer Sachverhalt zur Ausschuss-Sitzung am 13.06.2012:

Da in der Sitzung vom 25.04.2012 das Angebot der Firma Styleflasher zur Erstellung der Internetseite mit ca. € 14.000,00 als zu teuer empfunden wurde, wurde von Herrn Ritzer eine Alternative (siehe Anlage) erarbeitet, bei welcher der digitale Jugendstadtplan auf Basis der derzeitigen Jugendhomepage (www.jugend.woergl.at) erstellt wird. Die Umsetzung könnte durch zwei Studierende unter der Leitung von Herrn Thorsten Behrens im Sommer 2012 erfolgen. Die Kosten hierfür würden sich auf ca. € 3.000,00 (mit Mobilversion ca. € 3.500,00) zzgl. ca. € 300,00 jährlich für die Aktualisierung belaufen. Zudem kann das System relativ einfach auf weitere „Digitale Stadtpläne“ (z.B. Kulturstadtplan) adaptiert werden.

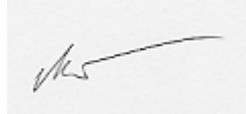
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Ca. € 3.000,00 (mit Mobilversion € 3.500,00)	Ca. € 300,00	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

1/25903-729004(Projektkosten Jugendzentrum): Für das Jahr 2012 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 7.197,26 zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, im Jahr 2012 das Projekt Kinder- und Jugendstadtplan Wörgl umzusetzen. Zu diesem Zweck soll ein verantwortlicher Projektleiter seitens der Gemeinde (Jugendverantwortlicher) nominiert werden. Dieser soll umgehend einen detaillierten Projektvorschlag samt Budget- und Zeitplan unter Einbindung aller Betroffenen erarbeiten.

Beschlussvorschlag zur Ausschuss-Sitzung am 13.06.2012:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kinder- und Jugendstadtplan Wörgl im Jahr 2012 umgesetzt wird. Planung und Organisation wird von der Projektgruppe (eingesetzt im Rahmen des EU-Jugendprojektes) unter der Leitung von Herrn Klaus Ritzer übernommen. Der digitale Stadtplan soll auf Basis der derzeitigen Jugendhomepage erstellt und durch zwei Studierende unter der Leitung von Herrn Thorsten Behrens im Sommer 2012 umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag laut Sitzung vom 13.06.2012

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kinder- und Jugendstadtplan Wörgl im Jahr 2012 umgesetzt wird. Planung und Organisation wird von der Projektgruppe (eingesetzt im Rahmen des EU-Jugendprojektes) unter der Leitung von Herrn Klaus Ritzer übernommen. Der digitale Stadtplan soll auf Basis der derzeitigen Jugendhomepage erstellt und durch zwei Studierende unter der Leitung von Herrn Thorsten Behrens im Sommer 2012 umgesetzt werden. Die Kosten für den Jugendstadtplan belaufen sich mit mobiler Version auf € 3.500,00. Weiters wird dem Verwaltungsausschusses empfohlen, die jährliche Aktualisierung (€ 300,00) im Rahmen einer Projektarbeit abzuwickeln.

Diskussion:

NR Gartelgruber führt aus, dass dieses Projekt bereits mit der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs familienfreundliche Gemeinde beschlossen wurde und wirft die Frage auf, ob eine separate Beschlussfassung notwendig ist.

Die Vorsitzende erklärt, dass dieser Antrag obsolet ist und bittet trotzdem um Beschlussfassung.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kinder- und Jugendstadtplan Wörgl im Jahr 2012 umgesetzt wird. Planung und Organisation wird von der Projektgruppe (eingerrichtet im Rahmen des EU-Jugendprojektes) unter der Leitung von Herrn Klaus Ritzer übernommen. Der digitale Stadtplan soll auf Basis der derzeitigen Jugendhomepage erstellt und durch zwei Studierende unter der Leitung von Herrn Thorsten Behrens im Sommer 2012 umgesetzt werden. Die Kosten für den Jugendstadtplan belaufen sich mit mobiler Version auf € 3.500,00. Weiters wird dem Verwaltungsausschuss empfohlen, die jährliche Aktualisierung (€300,00) im Rahmen einer Projektarbeit abzuwickeln.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

11. Angelegenheiten der Wörgler Infrastruktur GmbH (WIG)**11.1. Antrag weitere Vorgangsweise operative Tätigkeiten der WIG****Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wird in der AR-Sitzung am 11.6.2012 von der GF, DI Schatz, erläutert und dem AR zur Beratung vorgetragen.

Die Stadtgemeinde Wörgl hat durch Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die WIG – Wörgler Infrastruktur Gesellschaft mbH (WIG) am 30.12.2003 lt. GR- Beschluss vom 18.12.2003 gegründet und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit FN 247157t im Firmenbuch eingetragen. Der Unternehmensgegenstand besteht in der Errichtung und Erhaltung infrastruktureller Einrichtungen im Gebiet der Politischen Gemeinde Wörgl.

Es wurde ebenfalls vor dem Gründungsbeschluss 2003 bei der zuständigen Finanzbehörde mit Vorlage aller Planunterlagen angefragt, ob die gegenständliche Gesellschaft ertragssteuerlich als Körperschaftspflichtig gelten könne und damit ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstelle. Das FA Kufstein hat damals schriftlich mitgeteilt, dass dem unter bestimmten Vorbehalten zuzustimmen sein könne.

In weiterer Folge wurde die WIG u.a. Umsatz- und Körperschaftssteuerlich gesetzeskonform behandelt – sie erhielt darüber hinaus auch vom Finanzamt mit Bescheid die Investitionszuwachsprämie zuerkannt.

In den zurückliegenden 8 Jahren des Wirkens der WIG wurden von der GmbH alle neu zu errichtenden Straßen in Wörgl hauptverantwortlich errichtet: die Rupert Hagleitner- Straße, die Fuß- und Radwegunterführung Wörgl-Mitte sowie die Haupt- Erschließungsachse für das „Gewerbegebiet- neu“ – die sogenannte „Nordtangente“ inkl. Kreisverkehr Wörgl-West. Das Hochwasser 2005 bedingte beim Bau der „Nordtangente“ wesentliche Mehraufwendungen durch die Sanierung und die nachträgliche Anhebung des Straßenverlaufs um ca. 1 m gegenüber den ursprünglichen Planungen.

Für die „Nordtangente“ wurde von der Stadtgemeinde u.a. ein Vertrag mit dem Land und den anliegenden Gemeinden abgeschlossen, der nach Fertigstellung der gesamten Achse West- Ost die Straße an die Landesstraßenverwaltung übertragen soll und dafür zum Großteil die Ortsdurchfahrt „B 171“ von der Stadtgemeinde Wörgl übernommen werden soll.

Die Finanzierung erfolgte u.a. durch Darlehensaufnahmen – mit Laufzeiten bis zum Jahr 2036 - , für die die Stadtgemeinde jeweils die Haftung übernahm und für die die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegen. Weiters wurden im Haushalt der Stadtgemeinde Wörgl jährliche Zuschüsse an die WIG budgetiert und ausbezahlt. Die Höhe dieser jährlichen Zuschüsse lag bis 2012 zwischen 170.000€ und 635.000 € und würde – auf Basis einer Mittelfristplanung der GmbH bis 2017 - voraussichtlich bis zu ca. 1 Mio € p.a. betragen.

Es war ursprünglich geplant, dass die WIG durch die Einhebung sogenannter „Infrastrukturbeiträge“ von im „Gewerbegebiet- neu“ sich ansiedelnden Firmen mittelfristig ausgeglichen bilanzieren kann.

2007 wurde die WIG vom FA Kufstein einer Großbetriebsprüfung unterzogen, deren Erkenntnisse wesentlich von den Ansichten im Jahr 2003 abweichen. Die daraus resultierenden Bescheide wurden jeweils beeinsprucht – das Finanzverfahren läuft derzeit noch.

Nach der Gemeinderatswahl 2010 wurde für die WIG ein Aufsichtsrat eingerichtet, der auch im 2003 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag als kann- Bestimmung vorgesehen ist.

Der Aufsichtsrat der WIG hat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeiten die technische, finanzielle und rechtliche Überprüfung der WIG- Agenden angeregt und durch externe Fachleute durchführen lassen.

Im Herbst 2011 wurde das technische und inhaltliche Überprüfungsgutachten eines technischen Experten über die Abrechnungen des Hauptauftragnehmers Strabag vorgelegt. Das Gutachten zeigt – bis auf kleinere Ansichtsdifferenzen in den Berechnungsmethoden des Gutachters zu denen der Firma bzw. des Auftraggebers WIG – keine Mängel.

Ab November 2011 wurden durch die neue Geschäftsführung – in Absprache mit dem Aufsichtsrat – zahlreiche Analysen der bisherigen Gebarung in der WIG durchgeführt und vorgelegt. Diese zeigten u.a., dass bis Ende 2011 rd. 14,6 Mio € für den Straßenbau und laufende Arbeiten umgesetzt wurden. Darin enthalten sind auch rd. 2 Mio €, die durch die geänderte Ansicht der Finanzbehörde an Umsatzsteuern nicht rückbezahlt wurden.

Es wurden von der Geschäftsführung für drei verschiedenen Ausbauvarianten der „Nordtangente“ Planungen und Kostenschätzungen erhoben und erarbeitet, die die voraussichtliche Höhe der weiteren finanziellen Aufwendungen zwischen 0,5 Mio € brutto (interimistische Fertigstellung bis Wörgl Mitte für Verkehr bis 3,5t – ohne Brücke Wörgler Bach) und 1,9 Mio € brutto (interimistische Fertigstellung bis Wörgl Mitte für Verkehr bis 3,5t – mit Brücke Wörgler Bach) sowie Variante 3 mit 19,7 Mio € brutto (Gesamtfertigstellung inkl. Kreisverkehr Ost) zeigen. Darin nicht enthalten sind die Aufwendungen für die Sanierung des jetzigen Straßenbestandes.

Gemeinsam mit den Fachleuten der Stadtgemeinde und des Landes wird nun geprüft werden, welche Variante kurz- bzw. mittelfristig realisierbar ist. Die Gesamtfertigstellung – also Variante 3 – ist derzeit für die Stadtgemeinde Wörgl allein nicht umsetzbar. Hier werden weitere Gespräche mit den Zuständigen des Landes und den Vertragspartnern geführt, um einen realistischen Zeit- und Finanzierungsplan zu erarbeiten.

Anfang 2012 wurde ein juristischer Sachverständiger beauftragt, die rechtlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen und Vorgänge in und um die WIG zu überprüfen. Dieses Gutachten liegt seit Anfang Juni 2012 vor und wurde in der Aufsichtsratssitzung am 11.6.2012 behandelt.

Das Gutachten zeigt, dass bereits mit der Gründung und Geschäftsaufnahme der WIG eine Auslagerung konkreter Gemeindeaufgaben im Rahmen der Wegerrichtung als privatrechtliche Tätigkeit an eine Infrastrukturgesellschaft erfolgt ist und die Problematik der Anrechnung des entsprechenden Infrastrukturbeitrages nicht ausreichend berücksichtigt wurde. In weiterer Folge sind interne und externe Verfahrens- und Vertragsdefizite zu verzeichnen, die wesentliche Auswirkungen auf das operative Geschäft der WIG hatten und haben.

Darüber hinaus verzeichnet die GmbH jährliche Bilanzverluste in Höhe von rd. - 600.000 €, die die Unwirtschaftlichkeit des Unternehmens untermauern. Aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Untersuchungsergebnisse diverser Analysen und Gutachten hat sich das gewählte System

der Wörgler Infrastruktur GmbH – entgegen den Annahmen bei der Gründung - als nicht tauglich erwiesen.

Daher hat sich der Aufsichtsrat der WIG in seiner Sitzung am 12.6.2012 auf Antragstellung der Geschäftsführung entschlossen, der Gesellschafterin der GmbH zu empfehlen, mit sofortiger Wirkung das operative Geschäft der WIG einzustellen.

Ein entsprechender Antrag soll nun an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl ergehen und wird in der GR- Sitzung am 28.6.2012 entschieden.

In weiterer Folge werden die bestehenden Rechts- und Finanzgeschäfte der WIG analysiert und ggf. an die Gesellschafterin rückübertragen oder aufgelöst. Es muss zunächst ein Status der eingegangenen Verpflichtungen etc. gebildet werden, ehe man konkrete Szenarien entwickeln kann, wie die Gesellschaft beendet und deren Aufgaben und Verpflichtungen rück- und überführt werden können. Dazu ist es zwingend notwendig, den Status auch vom steuerlichen Vertreter der Stadt und der WIG einzuholen – dies erfolgt derzeit. Erst dann können die entsprechenden Beschlussfassungen der jeweiligen WIG-GmbH-Gremien eingeholt werden.

Ergänzender Sachverhalt zu 19GR120712:

Die Bürgermeisterliste Arno Ablor und die Freiheitliche Wörgler Liste brachten am 29.6.2012 einen Antrag auf Einberufung einer a.o. GR- Sitzung an die Bürgermeisterin der Stadt Wörgl ein, u.a. mit folgendem TOP:

TOP Mehrstufige geordnete Auflösung (Liquidation) der WIG nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerbescheide des Finanzamtes:

- a) Einstellung der operativen Tätigkeiten im Sinne des Gesellschaftszwecks
- b) Beendigung der steuerrechtlichen Verfahren
- c) Beendigung, Auflösung oder Übergabe aller zivilrechtlichen Verpflichtungen
- d) Liquidation gemäß GesmbH Gesetz

Ergänzender Sachverhalt zu WIG-AR020812:

Es wurde eine „Arbeitsliste“ bzgl. der weiteren Einzelschritte erarbeitet. Diese wird sukzessive seitens der GF abgearbeitet und aktualisiert. Die GF berichtet über den aktuellen Stand in der Sitzung. Siehe eigene Vorlage.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Abhängig vom Ergebnis der schwebenden Finanzverfahren	Darlehensrückzahlungen WIG gehen ggf. an STG über	Zuschuss 2012 (635.000€) budgetiert

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der WIG beschließt auf Grund des mangelnden wirtschaftlichen Erfolges der GmbH und auf Antragstellung der Geschäftsführung, der Gesellschafterin der GmbH zu empfehlen, mit sofortiger Wirkung das operative Geschäft der WIG einzustellen. In weiterer Folge sollen die bestehenden Rechts- und Finanzgeschäfte der WIG analysiert und ggf. an die Gesellschafterin rückübertragen oder aufgelöst werden. Laufende Verfahren (u.a. FA/UFS) werden von der GmbH bis zur endgültigen Beendigung wei-

tergeführt.

Die Gesellschaft ist ehestmöglich unter Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher und vertraglicher Bestimmungen ruhend zu stellen. Eine Auflösung ist nach Abwicklung aller Aufgaben und Verfahren gesondert zu beschließen.

Die bisherigen im Zusammenhang mit der WIG-Tätigkeit eingegangenen, vertraglichen Verpflichtungen der Stadtgemeinde sowie weiterführende Gespräche mit Dritten sind von den zuständigen Gremien und Vertretern der Stadt zu übernehmen.

Neuer Beschlussvorschlag zu 19GR120712:

Der Gemeinderat beschließt die mehrstufige geordnete Auflösung (Liquidation) der WIG nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerbescheide des Finanzamtes:

- e) Einstellung der operativen Tätigkeiten im Sinne des Gesellschaftszwecks
- f) Beendigung der steuerrechtlichen Verfahren
- g) Beendigung, Auflösung oder Übergabe aller zivilrechtlichen Verpflichtungen
- h) Liquidation gemäß GesmbH Gesetz

zurückgestellt

11.1.1. Bericht WIG Rechtsgutachten (Sallinger)

Sachverhalt:

07wig201011:

Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, umgehend die ausstehenden WIG- Beiträge mit Nachdruck einzufordern bzw. etwaige Rechtsunsicherheiten vorher abzuklären (Problematik Erschließungskosten) und dabei zu berücksichtigen.

08wig160112:

Die Geschäftsführerin informiert über den Besuch bei Herrn Dr. Sallinger vom 14.12.2011. Gleichzeitig wird der Aufsichtsrat für einen weiteren Termin am Donnerstag, den 19.1.2012 eingeladen.

09wig070312:

GF DI Schatz berichtet, dass Herr Dr. Sallinger voraussichtlich die von der WIG gestellten Fragen (a-e) bis nächste Woche vorlegen kann. Es handelt sich hierbei um nachfolgende Themen:

- a) Generelle Zulässigkeit der Auslagerung von Gemeinde-Straßenbauvorhaben an eine dazu gegründete Infrastrukturgesellschaft
- b) Gesonderter Entgeltanspruch dieser „Infrastrukturgesellschaft“, nämlich außerhalb und zusätzlich zu jenen Entschädigungen/Entgelten, die nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs AbgabenG ohnedies zu leisten sind,
- c) Öffentlich-rechtlichen Handlungsnotwendigkeiten für die Gemeinde als Gebietskörperschaft/für die WIG als Gesellschaft, die zu 100% im kommunalen Eigentum steht, insbesondere sich daraus ergebende Handlungseinschränkungen und zivilrechtliche Konsequenzen,
- d) Manöverkritik zur internen Abwicklung
- e) Einschätzung der zivilrechtlichen Möglichkeiten der Geltendmachung des Infrastrukturkostenbeitrages von jenen Rechtsträgern, die sich zur Bezahlung eines derartigen Beitrages bereits verpflichtet haben/die zur Bezahlung eines derartigen Beitrages verpflichtet werden sollen,
- f) Allfällige Rückabwicklung der Gesellschaft

Bezüglich der Frage f) „allfällige Rückabwicklung“ ist anzumerken, dass die Beantwortung dieses Punktes noch etwas dauern wird.

10wig130412:

GF DI Schatz berichtet, dass seit gestern Vormittag das Gutachten von Dr. Sallinger vorliegt. Aufgrund der kurzen Zeitspanne konnte es jedoch noch nicht eingehend studiert werden. Ergänzend zu diesem Gutachten wird ebenfalls noch ein steuerliches Gutachten benötigt. Die Geschäftsführerin wird Herrn Dr. Braitto mit diesem beauftragen.

Nach dem Urlaub von GF DI Schatz wird eine neuerliche AR-Sitzung anberaumt, in welcher dann die weitere Vorgehensweise besprochen wird.

11wig110612:

Die weitere Vorgehensweise wird mit dem Antrag an die Gesellschafterin, dass die WIG das operative Geschäft beendet (FC(0133/2012) beschlossen.

Ergänzender Sachverhalt zu 19GR120712:

Die Bürgermeisterliste Arno Ablor und die Freiheitliche Wörgler Liste brachten am 29.6.2012 einen Antrag auf Einberufung einer a.o. GR- Sitzung an die Bürgermeisterin der Stadt Wörgl ein, u.a. mit folgendem TOP:

TOP Erläuterung des erstellten Gutachten nach Möglichkeit durch Rechtsanwalt Dr. Sallinger

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Honorar Dr. Sallinger		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Erläuterung des Gutachtens zur Kenntnis.

Diskussion:

Bestandteil von Tagesordnungspunkt 11.1.).

zurückgestellt

12. Berichte aus den Ausschüssen

Keine Berichte.

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

13.1. Antrag Freiheitliche Wörgler Liste, Fassung Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Personenhaltestelle "Wörgl West - Terminal" im Bereich des Güterterminals Wörgl

Diskussion:

Die Freiheitliche Wörgler Liste (FWL) stellt nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl wolle grundsätzlich beschließen:

„Im Bereich des Frachtenbahnhofes Wörgl Terminal Nord wolle eine neue Eisenbahnhaltestelle für den Personenverkehr („Wörgl West – Terminal“) errichtet und in Betrieb genommen werden.

Zwischen den Bahnhöfen Wörgl Hauptbahnhof und Kundl liegen die beiden Güterbahnhöfe Wörgl Terminal Süd und Wörgl Terminal Nord. Der Wörgl Terminal Nord soll in den nächsten Monaten um ca. 34 Mio. Euro vergrößert und ausgebaut werden, weitere RoLa-Gleise erhalten und insbesondere für den Güterverkehr adaptiert werden.

Rund um den Bahnhof Wörgl Terminal Nord hat sich in den letzten fast 20 Jahren ein großes Gewerbegebiet entwickelt, das aus vielen Firmenstandorten besteht und beständig wächst. Zudem gibt es mittlerweile ein großes Pendlerpotential (nur Einpendler), für das es bisher allerdings noch keine öffentliche Verkehrsmöglichkeit gibt, obwohl es unmittelbar an der ÖBB-Westbahn liegt. Westlich beginnt das ebenso einem Wachstum unterworfenen Gewerbegebiet der Nachbarmarktgemeinde Kundl, das von dort aus ebenfalls erschlossen werden könnte.

Aus Gründen des Umweltschutzes, der Sicherheit, der Praktikabilität, des Kundennutzens und im Sinne der betroffenen Pendler wäre die Verwirklichung dieses Projekts ein Gebot der Stunde; dies umso mehr, als der Umbau des gesamten Terminals Wörgl unmittelbar bevorsteht und ausreichend Synergienmöglichkeiten bestehen, beide Projekte unter einen baulichen wie finanziellen Hut zu bringen.“

Die Vorsitzende weist den Antrag zur Weiterbearbeitung dem Ausschuss für Verkehr zu.

zur Kenntnis genommen

13.2. Antrag Freiheitliche Wörgler Liste, Fassung Grundsatzbeschluss zum Halt aller ÖBB-RailJet-Züge in Wörgl Hauptbahnhof

Diskussion:

Die Freiheitliche Wörgler Liste (FWL) stellt nachfolgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadt Wörgl wolle grundsätzlich beschließen:

Im Hauptbahnhof Wörgl sollen sämtliche ÖBB-Premium-RailJet-Züge einen planmäßigen Aufenthalt von zwei Minuten erhalten.

Wörgl ist ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt an der Westbahnstrecke. Das direkte Einzugsgebiet beträgt ca. 40.000 Personen bzw. bei Einbeziehung des Gebietes um die Bezirkshauptstadt Kufstein ca. 80.000 Personen.

Bisher halten in Wörgl lediglich sechs RailJet-Züge-Tagesrandverbindungen nach und von Wien. Am 09. Dezember 2012 – zum kommenden Fahrplanwechsel – geht zwischen Wörgl und Innsbruck die Unterinntal-Neubaustrecke als Zulaufstrecke zum geplanten Brennerbasistunnel in Betrieb. Das bedeutet, dass zwischen den Betriebsstellen Radfeld und Baumkirchen eine Höchstgeschwindigkeit von 200 und später 230 km/h auf einer Länge von ca. 41 km möglich ist. Dadurch sind u.a. alle RailJet-Züge, die nicht in Jenbach halten und zwischen Wörgl und Innsbruck planmäßig durchfahren, um ca. drei bis vier Minuten schneller in Innsbruck bzw. in Wörgl. Infolge des bestehenden Taktgefüges, das derzeit (insbesondere in Salzburg) nicht geändert werden soll, hat dies aber keinen Einfluss auf den Fahrplan und allfällige Anschlusszüge; die Abfahrtszeiten der RailJet-Züge z.B. in Innsbruck oder Salzburg bleiben gleich. Das bedeutet, dass die betroffenen Züge zwar früher ankommen, aber gleich abfahren wie bisher, also jeweils um einen drei oder vier Minuten längeren Aufenthalt haben.

Es wäre daher problemlos möglich, diese Fahrzeitverkürzung für einen Aufenthalt aller RailJet-Züge in Wörgl zu nutzen und auch die Städte Wörgl und Kufstein samt ihrem großen Einzugsgebiet mit einer stündlichen Schnellzugverbindung nach und von Wien zu versorgen.“

Die Vorsitzende weist den Antrag zur Weiterbearbeitung dem Ausschuss für Verkehr zu.

zur Kenntnis genommen**13.3. Anfrage Vbgm. Treichl, Gehsteig Kreuzung Raika****Diskussion:**

Vbgm. Treichl bezieht sich auf die Anfrage betreffend Sanierung Gehsteig Kreuzungsbereich Raiffeisenbank. Ihr wurde damals zugesagt, dass dieser im sehr schlecht befindliche Zustand Gehsteig im Zuge der Sanierungsarbeiten der Salzburger Straße saniert wird. Zwischenzeitlich sind die Sanierungsarbeiten abgeschlossen und der Gehsteig nicht saniert. Sie möchte gerne geklärt wissen, wann dieser nun saniert wird.

Dr. Egerbacher erklärt, dass diese Sanierung nicht die Straße sondern das Leitungssystem betroffen hat. Im kommenden Jahr werden in diesem Bereich vom Bund die Asphaltierungen durchgeführt und auch die Gehsteige mit saniert. Wenn eine sofortige Reparatur des Gehsteiges gewünscht wird, sind die Kosten von der Stadtgemeinde zu tragen.

zur Kenntnis genommen**13.4. Anfrage GR Dr. Pertl, Brücke Karl Schönherr-Straße****Diskussion:**

GR Dr. Pertl erkundigt sich, ob die Reparatur an der Brücke Karl Schönherr-Straße/Unterer Aubachweg bereits durchgeführt wurde.

Dr. Egerbacher antwortet, dass der Bauhof bereits mit der Reparatur der Brücke beauftragt ist.

Die Vorsitzende bittet zu veranlassen, dass diese Reparaturarbeiten vorgezogen und schnellstmöglich durchgeführt werden.

zur Kenntnis genommen**13.5. Anfrage GR Dr. Pertl, Hinweisschild/Wegweiser Tennisanlage Bad Eisstein****Diskussion:**

GR Dr. Pertl bringt zur Kenntnis, dass das Hinweisschild zur Tennisanlage Bad Eisstein von Unbekannten entfernt wurde. Er bittet um Montage eines grünen Hinweisschildes.

Dr. Egerbacher erklärt, dass das Schild vom Tennisclub in Auftrag gegeben und bezahlt werden muss. Nach Genehmigung seitens der Stadtgemeinde darf es am bestehenden Rohrsteher montiert werden.

zur Kenntnis genommen**13.6. Anfrage GR Huter, Öffnung Funcourts im Rahmen des Projekts "Lerne deine Stadt kennen und deine Stadt lernt dich kennen"****Diskussion:**

GR Huter erwähnt, dass die Presse berichtete, dass die Funcourts auf Initiative einer in diesem Gremium sitzenden Politikerin während der Sommerferien für die Kinder und Jugendlichen geöffnet wurden. Er stellt richtig, dass die Kinder und Jugendlichen im Rahmen des o.a. Projekts für die Öffnung der Funcourts plädierten. In Folge dessen wurde von der dafür zuständigen Arbeitsgruppe in Vertretung der Jugendlichen ein Antrag an den Stadtrat gestellt, welcher nach mehrmaliger Vorberatung im Sportausschuss positiv behandelt wurde.

GR Kovacevic ergänzt, dass man mit dem Projekt den Kontakt zu den Wörgler Jugendlichen gesucht hat und diese an die Kommunalpolitik heranführen wollte. Die Jugendlichen haben mit den Fragebögen, etc. großen Einsatz gezeigt und sehr für die Öffnung der Funcourts gekämpft. Fälschlicherweise wurde die „offizielle Öffnung“ der Funcourts bei einer Veranstaltung, welche nichts mit der Gemeinde zu tun hatte, publik gemacht.

Vbgm. Treichl stellt klar, dass es sich bei der Veranstaltung um ein Streetsoccer-Turnier der JVP in Kooperation mit dem Jugendzentrum gehandelt hat. Ihrerseits wurde die Veranstaltung nie mit der Öffnung der Funcourts in Verbindung gebracht.

zur Kenntnis genommen

13.7. Anfrage STR Wiechenthaler, Einblick Ausschreibung Baumeisterarbeiten Stadtwerke Wörgl GmbH

Diskussion:

STR Wiechenthaler bringt sehr verwundert zur Kenntnis, dass ein Aufsichtsratsmitglied der STW auf die Bitte um Einsichtnahme in die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten vom Geschäftsführer der Stadtwerke darauf hingewiesen wurde, dass er als Aufsichtsratsmitglied nicht das Recht dazu hätte, in die Ausschreibungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Ihm wurde in Folge ein persönliches Gespräch angeboten und mittlerweile hat er die Einsicht bekommen. Er ist der Meinung, dass ein einzelner Aufsichtsrat sehr wohl das Recht hätte, Einsicht zu nehmen.

Die Vorsitzende hebt hervor, dass ein Aufsichtsrat grundsätzlich als Kollegialorgan fungiert. Ein Aufsichtsrat kann grundsätzlich im einzelnen Einsicht nehmen, aber nur über Wissen des Aufsichtsratsvorsitzenden.

zur Kenntnis genommen

14. Vertraulicher Teil

14.1. Antrag Veräußerung Gemeindemietshäuser

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeindemietshäuser bzw. Grundstücke in der Augasse die Franz Kranewitter-Straße sowie die Franz Schubert-Straße

bei zusagenden Angeboten zu veräußern.

Es soll ein Gutachten eines Immobilien-Sachverständigen zur Ermittlung des Verkehrswertes bzw. Richtwertes erstellt werden.

Hierfür belaufen sich die Kosten auf ca. €30.000,00.

Abstimmung: Ja 18 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

14.2. Antrag WIG Genehmigung Jahresabschluss 2011

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des gegenständlichen TO-Punktes.

Abstimmung: Ja 11 Nein 8 Enthaltung 1 Befangen 0

14.3. Antrag Jahresabschluss 2011 Stadtgemeinde Wörgl, Vermögensverwaltungs KG, Entlastung Geschäftsführer

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat/Die Gesellschafterversammlung der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG nimmt den Jahresabschluss 2011 der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG zur Kenntnis und es wird der Geschäftsführung die Entlastung erteilt.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

14.4. Antrag GZW Errichtungs GmbH Jahresabschluss 2011**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der GZW Errichtungs GmbH beschließt

1. den Jahresabschluss 2011 zu genehmigen
2. das zum 31.12.2011 ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von € 53.929,06 auf neue Rechnung vorzutragen
3. der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen
4. dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

14.5. Antrag Bestellung von Mag. Jennewein zum Aufsichtsrat der Stadtmarketing Wörgl GmbH**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Mag. (FH) Reinhard Jennewein als Vertreter der Stadtwerke Wörgl GmbH in den Aufsichtsrat der Stadtmarketing Wörgl GmbH zu entsenden.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

14.6. Antrag Seethaler Hermann (STW), Versetzung in den Ruhestand**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Herrn Hermann Seethaler um Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Ablauf des 30.09.2012 stattzugeben, da die Voraussetzungen gemäß § 45 in Verbindung mit § 112 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBL.Nr.9 i.d.g.F. erfüllt werden.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: